

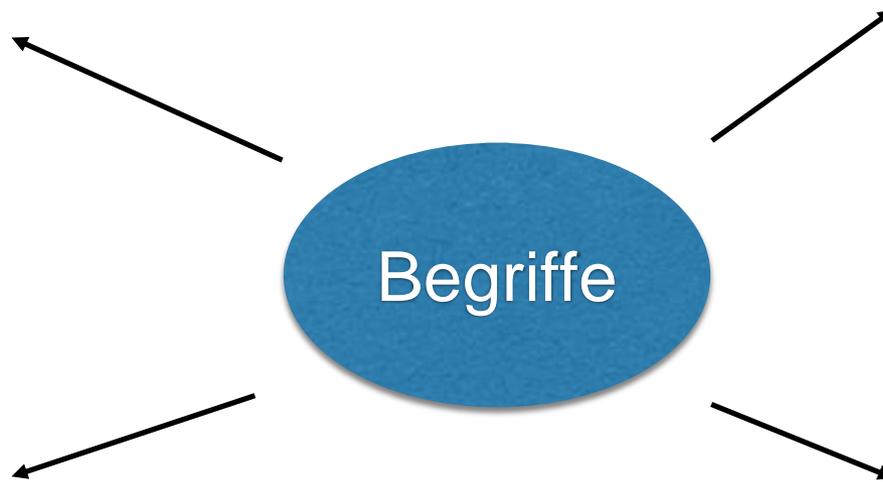
Zwangsvollstreckung
Grundlagen und Vertiefung

Stand 2015

RA Dr. Ulrich Prutsch

Zwangsvollstreckung ist die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche mit staatlichen Mitteln.

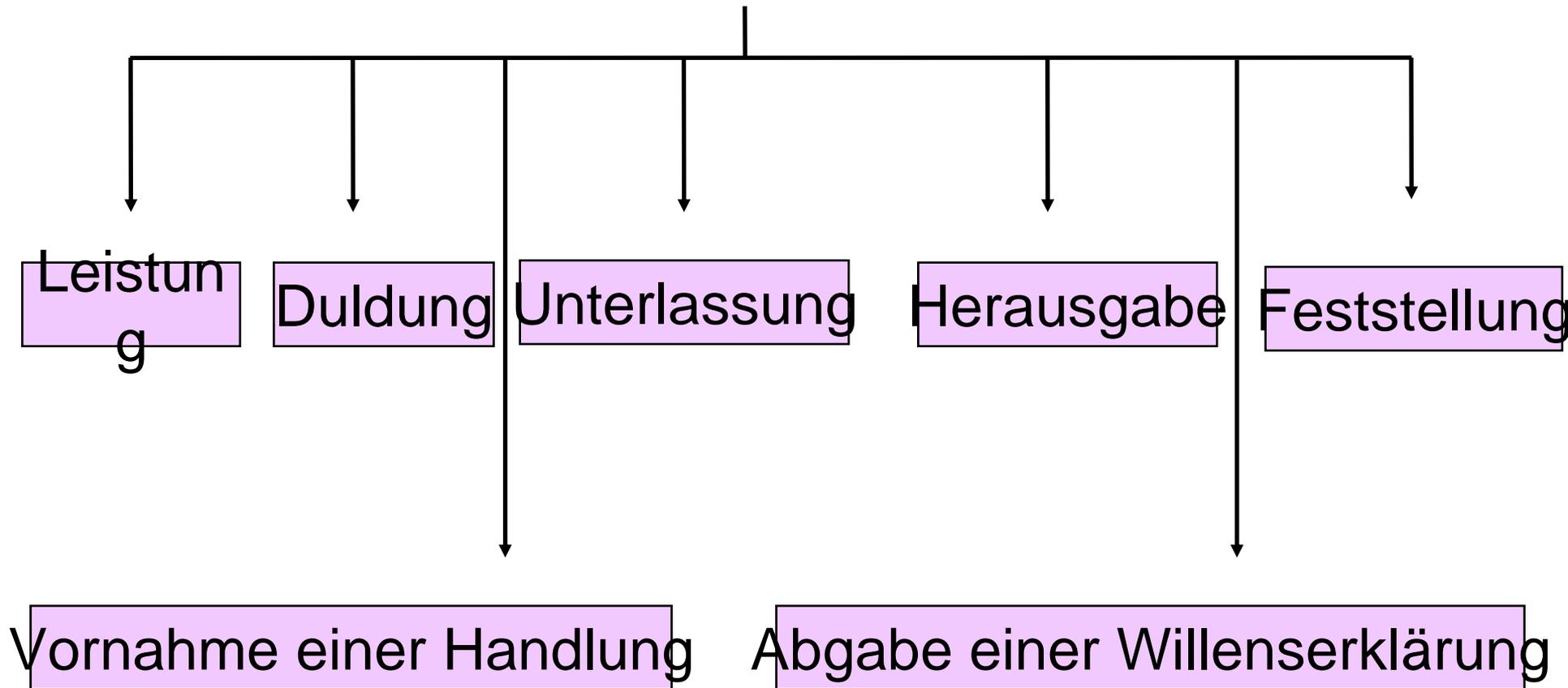
Tun ist jede denkbare Handlung.



Anspruch ist das Recht von einem anderen Tun oder Unterlassen zu verlangen § 194 I BGB.

Unterlassen bedeutet die Nichtvornahme einer Handlung oder das Dulden.

Zivilrechtliche Ansprüche



Arten der Zwangsvollstreckung

Wegen
Geldforderungen

bewegliches
Vermögen
unbewegliches
Vermögen

Wegen
Herausgabe

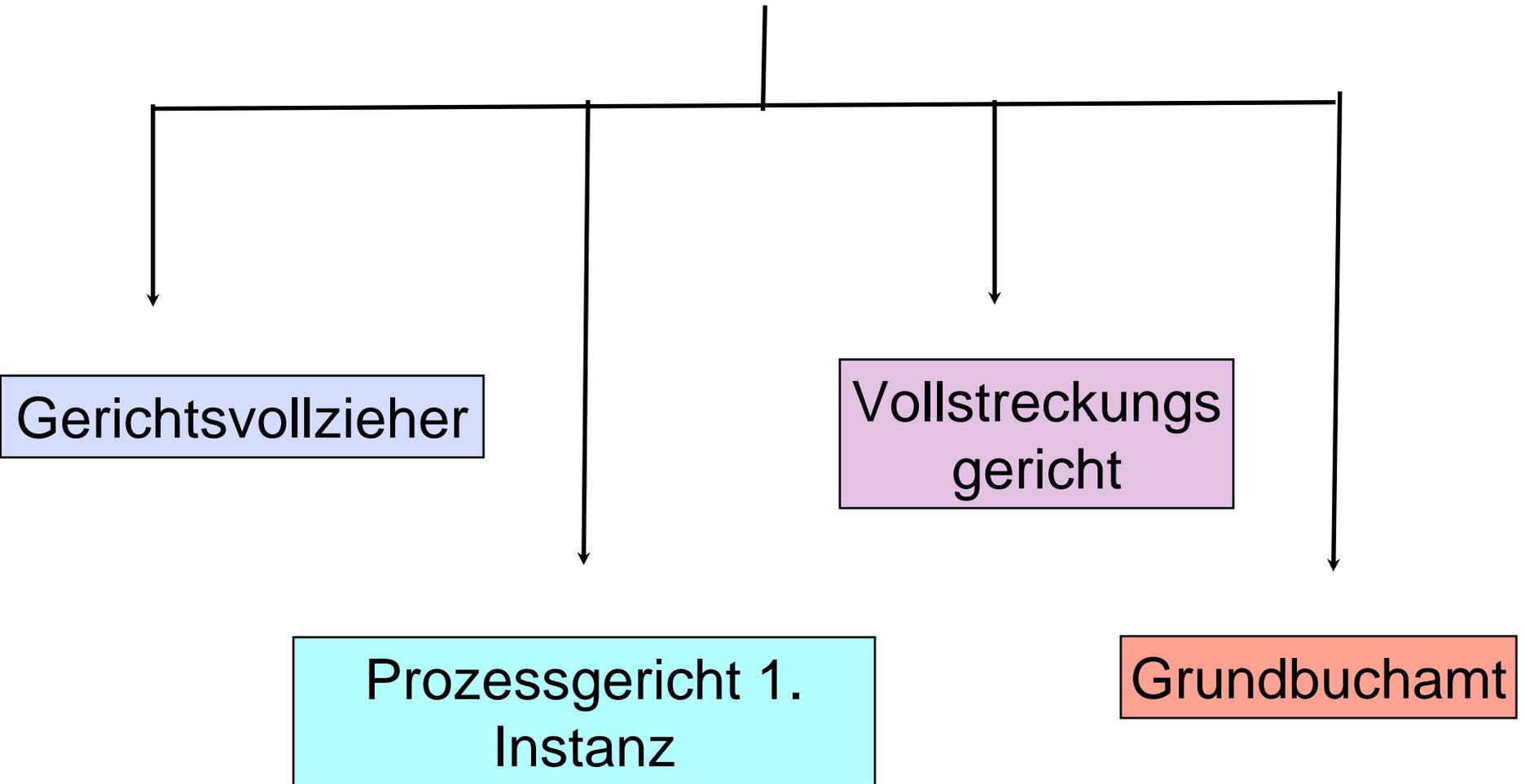
Grundstücken
beweglicher
Sachen

Vornahme
vertretbarer und
unvertretbarer
Handlungen

Fiktion einer
Willenserklärung

Erzwingung von
Unterlassungen und
Duldungen

Organe der Zwangsvollstreckung



Gerichtsvollzieher Aufgaben § 753 ZPO

- Für alle Vollstreckungshandlungen zuständig, soweit sie nicht den Gerichten übertragen ist insbesondere
 - Die Einholung und Abnahme der Vermögensauskunft §§ 802 a ff ZPO
 - ZV Wegen Geldforderungen in körperliche Gegenstände § 808 ZPO
 - Öffentliche Versteigerung gepfändeter Sachen § 814 ZPO
 - Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen § 883 ZPO
 - Räumung einer Wohnung § 885 ZPO
 - Zustellung im Parteibetrieb §§ 191 ff ZPO

Gerichtsvollzieher - Ablauf für Sachpfändung nach Vermögensauskunft

- Prüfung der Vollstreckungsunterlagen: Titel, Klausel, Zustellung
- eventuell Sicherheitsleistung § 751 II ZPO
- Ermächtigung durch Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung zur
 - Entgegennahme der Zahlung § 754 ZPO
 - Erteilung der Quittung
 - Herausgabe des Titels § 757 ZPO
- Anfertigung eines Vollstreckungsprotokolls für jede Handlung § 762 ZPO

Gerichtsvollzieher Durchsuchung und Gewaltanwendung, ZV zur Nachtzeit

- Durchsuchung von Räumen § 758 ZPO
 - Betreten
 - öffnen
 - Gewaltanwendung bei Widerstand
- Wohnung nicht ohne Einwilligung oder richterliche Anordnung § 758 a ZPO
- Duldung durch Mitbewohner
- Unzeit = Nachtzeit 21.00 bis 6.00 Uhr und Sonn- und Feiertag § 758a IV ZPO

Vollstreckungsgericht

- ausschließlich §§ 764, 802 ZPO
 - Sachlich zuständig das Amtsgericht
 - Örtlich in dessen Bezirk die ZV stattfindet
- Entscheidungen ergehen in Form des Beschlusses
- Funktionell entscheidet der Rechtspfleger § 20 Nr. 17 RPfIG
- über die Einlegung von Rechtsbehelfen entscheidet der Richter

Amtsgericht
Vollstreckungsgericht

Zwangsvollstreckung

Rechtsbehelfe

Forderungen

Grundstücke

Vollstreckungs-
erinnerung §
766 ZPO
Schutzantrag §
765 a ZPO
Klage auf
Vorzug
Befriedigung

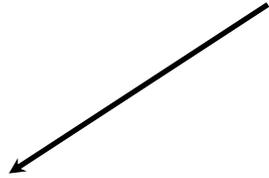
PfÜB
Haftbefehl
Durchsuchung
Austausch
Andere
Verwertung

Zwangsversteigerung
Zwangsverwaltung
Zwangshypothek

Rechtspfleger

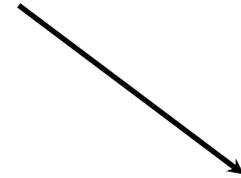
Richter

Zentrales Vollstreckungsgericht Hagen



Register
Vermögensverzeichnisse
§ 802 k ZPO

Anordnung der
Eintragung durch GV
Einsicht nur GV und
Vollstreckungsbehörden



Schuldnerverzeichnis
§ 882 b ZPO

Anordnung der
Eintragung durch GV und
Vollstreckungsbehörde.
Einsicht für alle
Berechtigten.

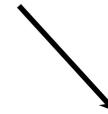
Prozessgericht
1. Instanz



örtliche und sachliche
Zuständigkeit



Amts- oder Landgericht,
das über den Anspruch im streitigen Verfahren entschieden hat



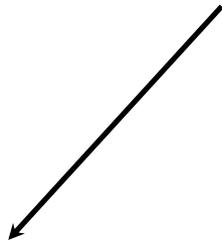
Erwirkung
Handlung
Duldung
Unterlassung

Vollstreckungs-
Abwehrklage
§ 767 ZPO

Klausel
Zulässigkeit

Grundbuchamt

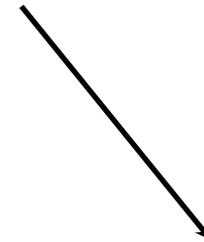
nur bei Zwangsvollstreckung in
das unbewegliche Vermögen



Zwangshypothek
§ 867 ZPO

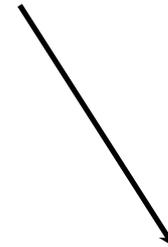
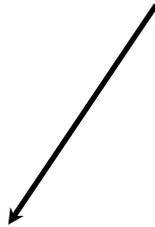


Pfändung einer
Hypothekenforderung
§ 830 ZPO



Reallast
Grund-
Rentenschuld
§ 857 Abs. 6 ZPO

Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung



Vollstreckungs-
titel

Vollstreckungs-
klausel

Zustellvermerk

Wichtige Vollstreckungstitel

- Urteile § 704 ZPO
- Prozessvergleiche § 794 I Nr. 1 ZPO
- Kostenfestsetzungsbeschlüsse § 794 I Nr. 2 ZPO
- Vollstreckungsbescheide § 794 I Nr. 4 ZPO
- Notarielle Urkunden § 794 I Nr. 5 ZPO
- Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen §§ 928, 929, 936 ZPO

Rechtskraft des Urteils

- Urteil kann nicht mehr angefochten werden
- Nachweis durch Rechtskraftvermerk § 706 I ZPO
 - Wird erteilt von der Geschäftsstelle des Prozessgerichts
- Notfristattest § 706 II ZPO
 - Rechtsmittel möglich
 - Anfrage bei nächst höheren Gericht
 - Bescheinigung des Rechtsmittelgerichts, dass kein Rechtsmittel eingelegt wurde
- Sofort vollstreckbar

ausländische Urteile

- ➔ Keine Vollstreckungstitel
- ➔ Zulässigkeit muss durch Vollstreckungsurteil §§ 722, 723 ZPO ausgesprochen werden
- ➔ Ausschlüsse der Anerkennung § 328 ZPO
- ➔ Vereinfachtes Abkommen für EU Staaten
- ➔ Luganer Abkommen für Island, Norwegen, Polen, Schweiz

Vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils

- vorläufig bedeutet solange Rechtskraft nicht eingetreten ist
- Wird von Amts wegen angeordnet
- Endet mit Eintritt der Rechtskraft
- Keine Aufschiebung der ZV durch Rechtsmittel/Einspruch
- Risiko einer Abänderung in der Berufung trägt der Gläubiger
§ 717 II ZPO
- Zweck
 - Keine Verzögerung der ZV durch Einlegung erfolgloser Rechtsmittel
 - Abwehr der vorzeitigen Beseitigung pfändbaren Vermögens

Keine vorläufige Vollstreckbarkeit

- ➔ Urteile in Ehe- und Kindschaftssachen
- ➔ Feststellungs- und Gestaltungsurteile
- ➔ Urteile auf Abgabe einer Willenserklärung

Vorläufig vollstreckbare Urteile ohne Sicherheitsleistung § 708 ZPO

- Anerkenntnis- Verzichts- Versäumnisurteil
- Vollstreckungsbescheid
- Urteile im Urkunden- Wechsel- Scheckprozess
- Arreste und einstweilige Verfügungen
- Räumungsstreitigkeiten
- Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 1.250 €
- Urteile des OLG

Vorläufig vollstreckbare Urteile gegen Sicherheitsleistung § 709 ZPO

- Alle nicht genannten Urteile in § 708 ZPO sind von Amts wegen nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären
- Höhe der Sicherheit
 - Hauptforderung
 - Zinsen
 - Vorgelegte Gerichtskosten
 - Eigene Rechtsanwaltsgebühren
- Es genügt die Angabe eines Prozentsatzes z.B. 120 %

Bitte merken:

Mit Ausnahme der Anerkenntnis- Verzichts- und Versäumnisurteile hat das Gericht von Amts wegen auszusprechen, dass der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden darf.

Der Urteilsspruch lautet dann

Das Urteil ist jeweils in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von € abwenden.

Dies gilt nicht, wenn der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet § 711 ZPO.

Sinn der Sicherheitsleistung

Der Sinn der Sicherheitsleistung besteht in dem Schutz des Schuldners bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme aus der Zwangsvollstreckung.

Nach § 717 Abs. 2 ZPO steht dem Schuldner ein Schadensersatzanspruch gegen den Gläubiger zu, wenn aufgrund einer Vollstreckung aus dem Urteil der 1. Instanz ein Betrag erlangt wird und dieses Urteil in der 2. Instanz aufgehoben wird.

Sicherheitsleistung I

- Art und Höhe § 108 ZPO
 - Kann vom Gericht bestimmt werden
 - Ohne Bestimmung im Tenor Wahlrecht
 - Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren
 - Bürgschaft einer inländischen Bank
- Hinterlegung
 - Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht
 - Hinterlegungsschein = Quittung
 - Abschrift Zustellung an Schuldner vorher oder gleichzeitig § 751 II ZPO

Sicherheitsleistung II

- Bankbürgschaft § 108 ZPO
 - Schriftlich, unbedingt, unbefristet, unwiderruflich
 - Inländische Bank
- Ausnahmen von der Sicherheitsleistung
 - § 710 ZPO schwer zu ersetzender Nachteil für Gläubiger
 - Antrag muss **vor** Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden

Sicherungsvollstreckung § 720 a ZPO

- Schutz des mittellosen Gläubigers vor Verschleuderung des Vermögens durch Schuldner
- Pfändung aber keine Verwertung
- Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch möglich
- Wartezeit 2 Wochen ab Zustellung des Urteils § 750 III ZPO
- Trotz des Wortlauts muss das Urteil nicht mit der Vollstreckungsklausel zugestellt werden str. BGH NJOZ 2005, 3304

Prozessvergleich § 794 I Nr. 1 ZPO

- Voraussetzungen
 - Beilegung des Rechtsstreits
 - Vor einem deutschen Gericht anhängig
 - Vollstreckungsfähiger Inhalt
 - Protokolliert im Termin
 - oder durch Beschluss festgestellt
- Wirkung
 - Privatrechtlicher Vertrag
 - Prozesshandlung = Beendigung des Rechtsstreits

Anwaltsvergleich § 796 a ZPO

- Voraussetzungen
 - außergerichtlich
 - Jede Partei ist durch einen Anwalt vertreten
 - Schriftlich und Unterschrift
 - Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung
 - Datum des Abschlusses
 - Niederlegung bei Amtsgericht
- Vollstreckbarerklärung
 - durch zuständiges Prozessgericht § 796 b ZPO
 - Mit Zustimmung der Parteien durch Notar § 796 c ZPO

Kostenfestsetzungsbeschluss

§ 794 I Nr. 2 ZPO

- KfB
 - nach §§ 103 ff ZPO
 - nach § 11 RVG
- Kostengrundentscheidung im Urteil
- Wird erlassen vom Rechtspfleger
- Entscheidung über Höhe auf Antrag
- Wartezeit für die Einleitung der ZV
Wochen § 798 ZPO
- Keine zusätzliche Erhöhung der
Sicherheitsleistung

2

Weitere Vollstreckungstitel ohne Sicherheitsleistung

- Vollstreckungsbescheid
 - Immer vorläufig vollstreckbar
 - Steht dem Versäumnisurteil gleich § 700 ZPO
- Notarielle Urkunde
 - Konkrete Bezeichnung der Parteien und des Anspruchs
 - Unterwerfungsklausel
- Arrest und einstw. Verfügung
 - Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung

Vollstreckungsklausel § 724 ZPO

- Besonderes Verfahren zur Überprüfung der Vollstreckbarkeit
- Voraussetzungen
 - Wirksamer Titel
 - Anordnung der Vollstreckung
 - Vollstreckungsfähiger Inhalt
 - Identität des Antragstellers mit dem Berechtigten
- Vollstreckbare Ausfertigung
 - Kopie des Titels
 - Originaltitel verbleibt in den Akten

Erteilung der Klausel § 724 II ZPO ZPO

- Auf Antrag des Gläubigers durch den U.d.G.
- Bei notariellen Urkunden durch den Notar
- Wortlaut ergibt sich aus § 725 ZPO
- Einmaligkeit der vollstreckbaren Ausfertigung
- Feststellung eines vollstreckbaren Inhalts

Ausnahmen von der Klauselpflicht

Arreste und einstw. Verfügung

Vollstreckungsbescheid § 796 ZPO

Kostenfestsetzungsbeschluss im vereinfachten V

Weitere Ausfertigungen

Ausfertigung glaubhaft verloren gegangen

Schuldner vor neuer Erteilung anhören

Weitere Ausfertigung wird als solche bezeichnet

Alter Titel wird bei Wiedererlangung zurückgegeben

Qualifizierte Klausel

Erteilung erst nach Vorlage weiterer Nachweise

Urteil abhängig
von einer
Bedingung
Leistungen Zug
um Zug

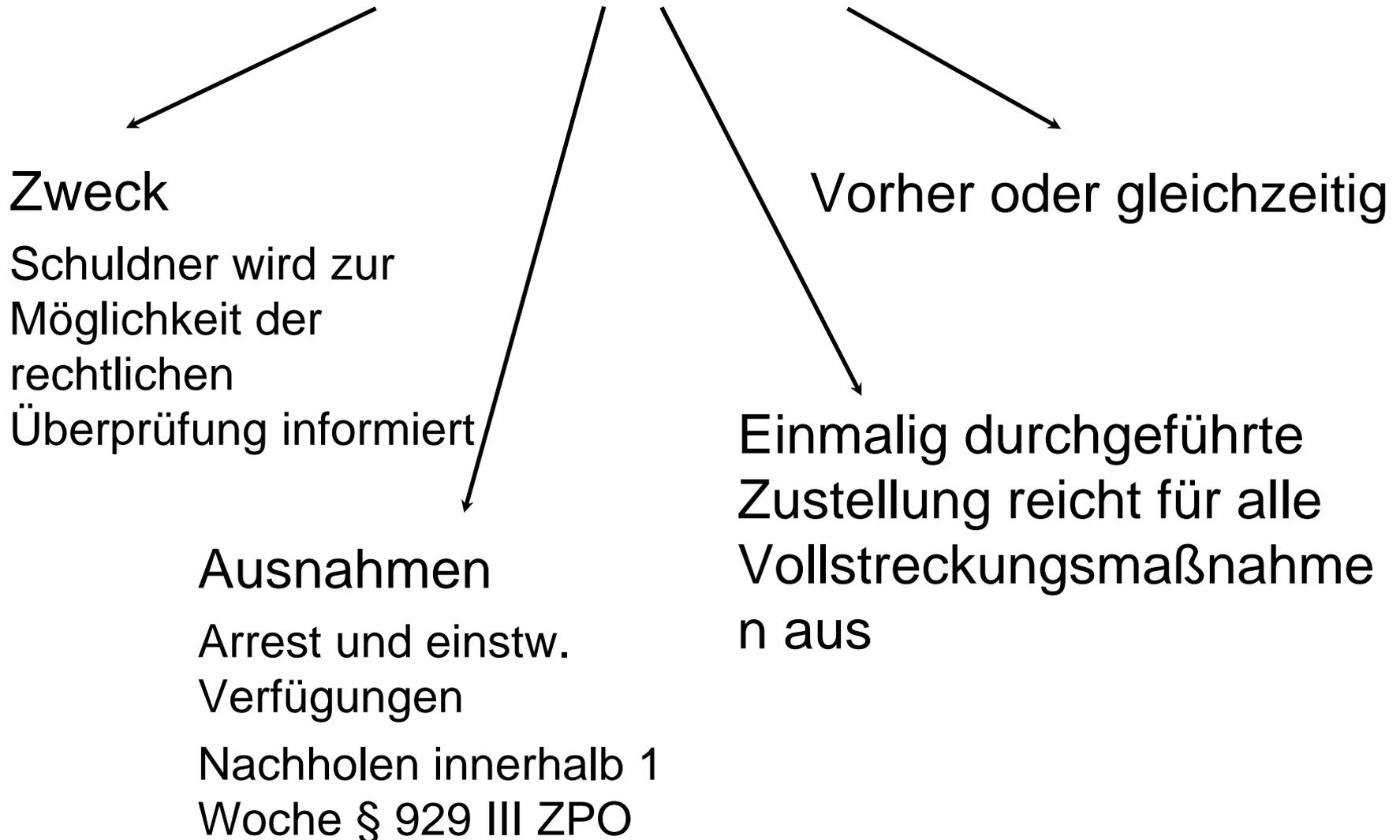
Rechtsnachfolge
§ 726 ZPO

Nacherbschaft
§ 728 ZPO

Wird erteilt durch
den
Rechtspfleger

Vermögens- und
Firmenübernahme
§ 729 ZPO

Zustellung des Titels § 750 ZPO



Zustellung von Amts wegen

Urteile und Beschlüsse werden grundsätzlich von Amts wegen zugestellt

Der Zustellvermerk wird auf Antrag auf der Ausfertigung vermerkt vom UdG

Der Vermerk ist der notwendige Nachweis für die ZV

Zustellung im Parteibetrieb

```
graph TD; A[Zustellung im Parteibetrieb] --> B[Urteile im Parteibetrieb]; A --> C[Andere Titel];
```

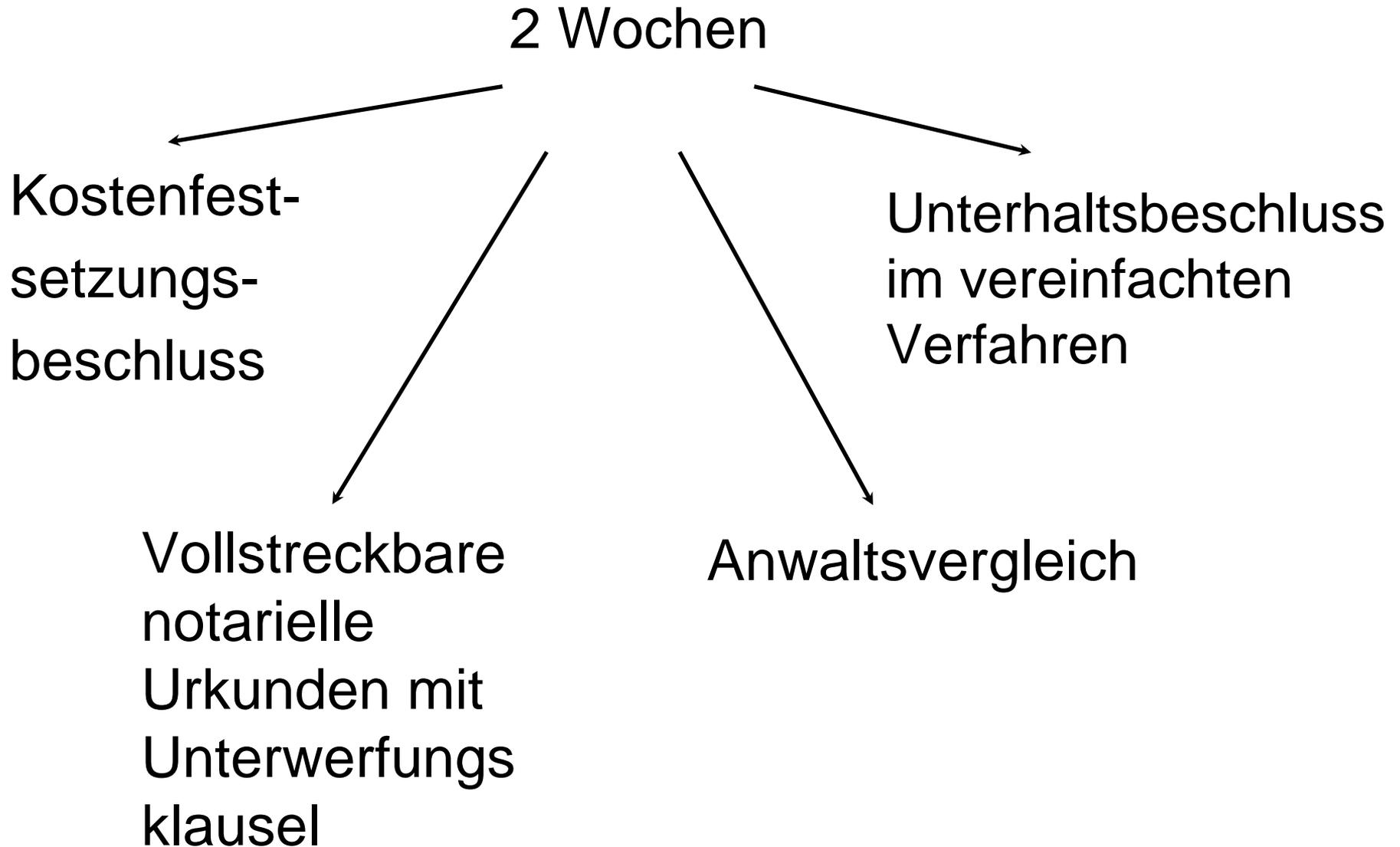
Urteile im Parteibetrieb

Möglich auf Antrag
Gläubiger erhält
vollstreckbare
Ausfertigung ohne
Tatbestand und
Entscheidungsgründe §§
317 II, 750 I ZPO
Frühzeitige Vollstreckung
mit Überraschungseffekt

Andere Titel

Prozessvergleiche
Notarielle Urkunden

Besondere Wartefristen § 798 ZPO



Vollstreckung bei Leistung Zug um Zug § 756 ZPO

- Beginn der ZV nur
 - wenn Gegenleistung angeboten
 - Annahmeverzug eingetreten ist
 - durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist
 - private Quittung des Schuldners nicht ausreichend
- Erbringung der Gegenleistung unter Überwachung des GV
- Beste Möglichkeit
 - Feststellung Annahmeverzug im Urteil
 - Antrag bereits im Prozessverfahren

Kostenerstattung im Vollstreckungsverfahren § 788 ZPO

- **Kostenverteilung**
 - Alle Notwendige Kosten trägt der Schuldner
 - Nicht für unzulässige oder sichtbar erfolglose Maßnahmen
- **Kostenfestsetzung**
 - Keine gesonderte Festsetzung erforderlich
 - Wird in Forderungsaufstellung geltend gemacht und mit eingezogen
 - Auf Antrag Festsetzung der bisher angefallenen Kosten § 788 II ZPO
- Jede Vollstreckungsmaßnahme lässt die Verjährung neu beginnen

Umsatzsteuer auf Vollstreckungskosten

- Die vom Gläubiger verauslagten Vollstreckungskosten z.B. Anwaltsgebühren enthalten Umsatzsteuerbeträge
- Wenn Gläubiger Vorsteuer abzugsberechtigt ist, kann er die Umsatzsteuer von seinem Finanzamt zurück verlangen
- Erklärungspflicht nach § 104 II ZPO besteht nicht im Vollstreckungsverfahren
- Schuldner kann dagegen Rechtsmittel einlegen

Häufige Fehler bei Anwaltsgebühren

- Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV RVG für mehrere Gläubiger
- Mehrere Schuldner jeweils eigene Angelegenheit
- Gesamtschuldner haften für alle entstandenen Kosten
 - Auch wenn einzelne ZV-Maßnahmen nicht gegen sie gerichtet sind

Grundsätze der Vollstreckung wegen Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher § 802 a Abs. 1 ZPO

zügig

Konzentrierte
Feststellung des
Aufenthaltsortes des
Schuldners.

Kurze Fristen für
Zahlungsaufforderung
und Abgabe der
Vermögensauskunft.

Durch Fremdauskünfte
kann der Schuldner
die Vollstreckung nicht
verzögern.

vollständig

Eigene
Auskunftsrechte des
Gerichtsvollziehers
gewährleisten eine
Überprüfung und
Ergänzung der
Angaben durch den
Schuldner.

kostensparend

Vergebliche
Sachpfändungsversuche
zur Erlangung von weiteren
Auskünften sind nicht mehr
erforderlich.

Der Gläubiger kann sich
auf wesentlichen
Vermögenswerte
konzentrieren.

Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers § 802 a Abs. 2 ZPO

Nr. 1 Versuch einer gütlichen Einigung, der Auftrag kann darauf beschränkt werden.

Nr. 2 Einholung einer Vermögensauskunft des Schuldners

Nr. 3 Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners

Nr. 4 Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen

Nr. 5 Durchführung der Vorphändung ohne Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung mit Zustellvermerk

Die Maßnahmen sind gesondert zur Durchführung im Vollstreckungsauftrag anzugeben.

Beginn der Gerichtsvollziehervollstreckung

Auftrag

unmittelbar an
Gerichtsvollzieher

Verteilerstelle des Amtsgericht §
753 Abs. 2 ZPO

Auftragsformular des BMJ § 753
Abs. 3 ZPO Formularzwang.

Erteilung des Vollstreckungsauftrages

Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung

= Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Vornahme der Zwangsvollstreckung § 754 ZPO gegen Schuldner und Dritte. Der GV kann zB Zahlungsvereinbarungen treffen, die der Gläubiger gegen sich gelten lassen muss. Der Mangel oder die Beschränkung des GV Auftrages kann dem Schuldner und Dritten von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

Globalauftrag „Superkombiauftrag“

Auftrag zur isolierten Vornahme mehrerer Vollstreckungsmaßnahmen und zur sukzessiven Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher.

Beispiel Der Gläubiger kann eine isolierte gütliche Erledigung beauftragen,

- für den Fall ihres Scheiterns sogleich das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft,
- für den anschließenden Fall, dass dem Gerichtsvollzieher hierdurch pfändbare Gegenstände bekannt werden, eine Sachpfändung oder
- bei Vorliegen der Voraussetzungen die Einholung von Drittauskünften.

Verfahrens- und kostenmäßig stellen die Aufträge zumindest teilweise verschiedene Angelegenheiten dar.

Der Gerichtsvollzieher hat diese Aufträge im eigenen Ermessen nach § 802a Abs. 1 ZPO zügig, vollständig und Kosten sparend abzuwickeln. Das Fortschreiten der Auftragsbearbeitung muss für den Gläubiger nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Monierung des Gläubigers kann im Einzelfall der Auftragsdurchführung nicht mit der Dienstaufsichtsbeschwerde, sondern nur mit der Erinnerung nach § 766 ZPO erhoben werden.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sind nicht bekannt

Ausdrücklicher Auftrag zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners § 755
ZPO erforderlich . Gerichtsvollzieher wird nicht von Amts wegen tätig.

Der Gerichtsvollzieher kann befragen

gegenwärtige
Anschriften bei
der Meldebehörde

Ausländerzentralre-
gister über Zuzug
und Fortzug des
Schuldners

Träger der
gesetzlichen
Rentenversicherung
über die dort
bekannte Anschrift
oder Aufenthaltsort
des Schuldners

das Kraftfahrt-
Bundesamt über die
Halterdaten

zu vollstreckende Forderung muss
mindestens 500 € betragen

Praxishinweis - Betragsschwelle 500 €

Nach § 755 Abs. 2 ZPO darf der Gerichtsvollzieher die Aufenthaltsermittlung nur vornehmen, wenn die zu vollstreckende Forderung mindestens 500 € beträgt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sowie die Nebenforderungen werden dabei nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrages sind.

Mit der einfachen Addition der Hauptforderung, Zinsen und Kosten sowie einem Abwarten bis weitere Zinsen und Kosten entstanden sind, wird man die Grenze von 500 € nicht erreichen.

Der Gläubiger kann die Kosten der Zwangsvollstreckung nach §§ 788, 103 ff ZPO festsetzen lassen. Mehrere titulierte Ansprüche können zur Erreichung der 500 € Grenze zusammen gezählt werden.

Die frühzeitige Festsetzung führt auch zur 30jährigen Verjährungsfrist für die Kosten.

Problem Kostenfaktor

Jede Anfrage bei einer der genannten Stellen kostet dem Gläubiger eine Gebühr von jeweils 10 € nach Nr. 400 KV GVKostG n.F. Hinzu kommen die Auslagen voller Höhe, die bei den jeweiligen Auskunftsstellen anfallen.

Bei Vollstreckungsaufträgen unter 500 € der Hauptforderung sollte der nur verbleibende Auftrag zur Anschriftenermittlung nicht gestellt werden. Die Auskunft kann selbst und unmittelbar eingeholt werden.

Bei Vollstreckungsaufträgen ab 500 € Hauptforderung sollte der Auftrag auf Anfrage bei nur einer bestimmten Auskunftsstelle beschränkt werden.

örtliche Zuständigkeit
Gerichtsvollzieher

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Schuldners

letzte bekannte Anschrift
des Schuldners
ZB aus dem Titel

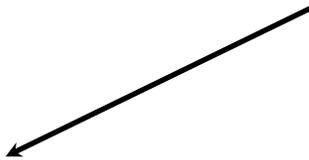
Ergibt sich durch
Anschriftenermittlung die
Zuständigkeit eines anderen
Gerichtsvollziehers,

Vollstreckungsauftrag von Amts
wegen an anderen
Gerichtsvollzieher weiterleiten.

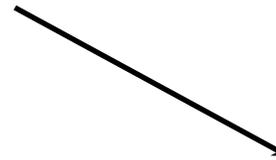
Vereinfachter
Vollstreckungsauftrag § 829 a ZPO
an Vollstreckungsgericht zum Erlass eines Pfüb



gilt nur für Vollstreckungsbescheide
mit Hauptforderung bis 5.000 €



Übergabe der Ausfertigung entbehrlich



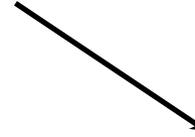
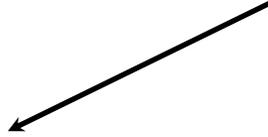
Abschrift reicht aus mit Erklärung,
dass eine Ausfertigung vorliegt und
zugestellt ist und die Forderung noch
besteht.

Keine Änderung

Bei vorläufig vollstreckbar erklärten Titeln gegen Sicherheitsleistung nach § 709 ZPO ergibt sich keine Änderung. Der Nachweis der Sicherheitsleistung muss mit Beginn der Vollstreckung zusätzlich erbracht werden § 751 Abs. 2 ZPO.

Der Zustellvermerk ist erforderlich. Dazu ergibt sich keine Änderung. Eine Zustellung kann auch durch den Gläubiger unmittelbar erfolgen. In diesem Fall kann ein verkürztes Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe zugestellt werden § 750 Abs. 1 ZPO.

Gütliche Erledigung und Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung § 802 b ZPO



Gütliche Erledigung

in jeder Lage des Verfahrens
§ 802 a Abs. 1 ZPO

Beendigung der ZV durch eine Einigung
zwischen Gläubiger und Schuldner

Gläubiger verzichtet teilweise auf die
Hauptforderung oder Zinsen.

Kann isoliert beantragt werden.

Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung

Stellt eine selbständige Maßnahme der Zwangsvollstreckung dar.

Folge: Keine Erteilung einer Vermögensauskunft

Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung § 802 b II ZPO

Gläubiger hat Stundung nicht ausgeschlossen

Einräumung einer Zahlungsfrist
= Stundung

Tilgung durch Teilleistungen =
Ratenzahlung

Glaubhaftmachung des Schuldners zur Einhaltung der
Zahlung nach Höhe und Zeitpunkt

Tilgung soll in 12 Monatsraten statt bisher 6 abgeschlossen sein.

Vollstreckungsaufschub tritt ein mit Festsetzung des Zahlungsplanes als
materiell-rechtliche Stundungsbewilligung.

Info an Gläubiger: Bei unverzüglichem Widerspruch des Gläubigers oder
Zahlungsrückstand des Schuldners länger als 2 Wochen § 802b III ZPO ist
Vollstreckungsaufschub hinfällig.

Formular

Wirkungen des Vollstreckungsaufschub

Solange der Aufschub gilt, darf die Vollstreckung nicht fortgesetzt werden.



Keine Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners § 802I ZPO

Keine Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen § 814 ZPO

Keine Vorpfändung § 845 ZPO

Bereits bestimmter Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft § 802c ZPO wird verlegt

Was kostet die gütliche Einigung mit Vollstreckungsaufschub?

Gerichtsvollzieherkosten

Isolierte Auftrag

Nr. 207 KV GVKostG nF
12,50 €

Die Gebühr entsteht auch für den Versuch der gütlichen Einigung.

Verbundener Auftrag

Bei Auftrag in Verbindung mit Sachpfändung oder Abgabe der Vermögensauskunft entsteht die Erledigungsgebühr nicht

Rechtsanwaltskosten

Isolierter Auftrag

Als selbständige Maßnahme besondere Angelegenheit nach § 18 Abs.1 Nr. 1 RVG .

0,3 Verfahrensgebühr Nr. 3309 VV RVG

1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG

Verbundener Auftrag

Einigungsgebühr entsteht zusätzlich

Eidstattliche Versicherung ist jetzt Vermögensauskunft
EV = VA



Variante 1

Vermögensauskunft **ohne**
Sachpfändungsversuch
§ 802c ZPO

Als erste und einzige
Vollstreckungsmaßnahme

Frühzeitige Informationen über das
Schuldnervermögen zur Planung
einer weiteren
Vollstreckungsmaßnahme

Variante 2

Vermögensauskunft **nach**
Sachpfändungsversuch
§ 807 ZPO

Gläubiger kann wie bisher die
Sachpfändung durch den
Gerichtsvollzieher veranlassen.

Unmittelbar im Anschluss an den
erfolglosen Pfändungsversuch erfolgt
die Abnahme der Vermögensauskunft
vor Ort

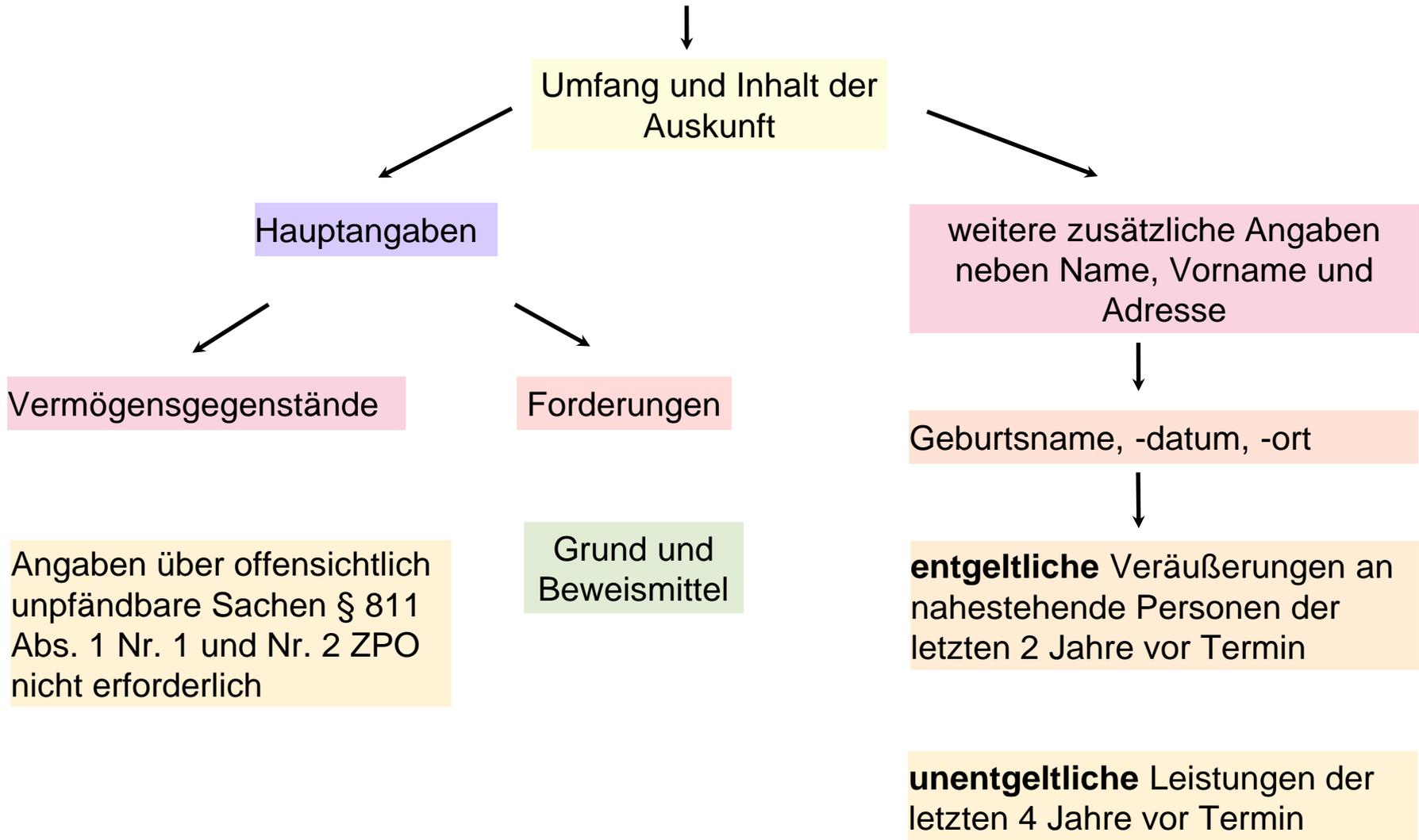
Praxishinweis

Die Vermögensauskunft zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens ist ökonomisch. Der kombinierte Vollstreckungsauftrag in bisheriger Form der Sachpfändung und für den Fall der Fruchtlosigkeit die Abnahme der Vermögensauskunft in der Schuldnerwohnung ist weiterhin sinnvoll, wenn mit Vermögenswerten in der Wohnung zu rechnen ist.

Bei der Variante 1 wird nur das Vermögensverzeichnis übersandt. Eine Vollstreckung durch Pfändung findet nicht statt. Sollten Vermögenswerte vorhanden sein, könnte der Gläubiger nach Kenntniserlangung durch das Verzeichnis zu spät kommen, weil diese bereits durch einen anderen Gläubiger vorrangig gepfändet wurden

Variante 1

Einholung der Vermögensauskunft des Schuldners § 802 c ZPO



Eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft § 802 f ZPO



örtlich und sachlich zuständig ist Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Aufforderung mit Frist von 2 Wochen zur Begleichung der Forderung



Gleichzeitig Bestimmung eines Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft



Ort der Abgabe



Geschäftsräume des Gerichtsvollziehers



Wohnung des Schuldners

Zustellung der Zahlungsaufforderung, Ladungen Bestimmungen und Belehrungen unmittelbar an Schuldner. Ein Prozessbevollmächtigter wird nicht berücksichtigt.



Anfertigung der Aufstellung als elektronisches Dokument durch Gerichtsvollzieher



Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses bei dem zentralen Vollstreckungsgericht

Vermögensverzeichnis
= Aufstellung mit den erforderlichen Angaben
in elektronischer Form § 802f Abs. 5 ZPO



Vom Gerichtsvollzieher
aufgrund der mündlichen
Angaben des Schuldners im
Termin errichtet

Anlagen z.B.
Lebensversicherungspolice,
Lohnabrechnung,
Grundbuchauszüge werden
eingescannt und untrennbar mit
Vermögensverzeichnis
verbunden

Unterschrift des Schuldners
nicht mehr erforderlich

Strafbarkeit der falschen
eidstattliche Versicherung
bleibt davon unberührt

Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers gegenüber Dritten § 802 I ZPO

Voraussetzungen

Schuldner verweigert die Abgabe der Vermögensauskunft

Vollständige Befriedigung des Gläubigers ist nicht zu erwarten.

Mindesthöhe der zu vollstreckenden Ansprüche 500 €

1. Gesetzliche Rentenversicherung über Person und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners.
2. Anfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Konto und Depot und über Bestehen eines P-Kontos nach § 850 k ZPO nebst Name und Anschrift des Kreditinstituts des Schuldners.
3. Kraftfahrtbundesamt über Fahrzeug- und Halterdaten.

Weitergabe der Ergebnisse

an Gläubiger unverzüglich

an Schuldner innerhalb von 4 Wochen

Praxishinweis

Voraussichtlich werden die Gerichtsvollzieher wegen Arbeitsüberlastung die Akte nicht auf genaue Frist legen können, um den Schuldner zeitlich später als den Gläubiger zu informieren. Gläubiger und Schuldner werden eher gleichzeitig informiert. Das kann zur einer Vollstreckungsvereitelung führen.

Der Gläubiger sollte vorsorglich einen Pfändungsauftrag erteilen und den Zustellungsauftrag eines vorläufigen Zahlungsverbots nach § 845 ZPO für den Fall erteilen, dass entsprechende Forderungen des Schuldners ermittelt werden.

Erneute Vermögensauskunft § 802 d ZPO

Sperrfrist von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzt

Achtung: Gilt nur für die Selbstauskunft und nicht für die Fremdauskünfte Dritter nach § 802 I ZPO

Ausnahme: Wesentliche Änderungen der Vermögensverhältnisse
Der Ausnahmebegriff wird ausgeweitet durch den Wesentlichkeitsbegriff.

Veränderung gegenüber der früheren Regelung nur späterer Vermögenserwerb und Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses

Ausdruck der letzten Vermögensauskunft leitet der Gerichtsvollzieher an Gläubiger weiter

Info an Schuldner mit Belehrung über die Möglichkeiten der erneuten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

Praxishinweis

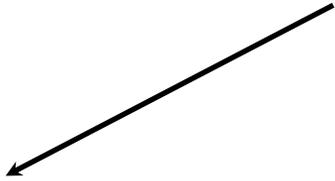
Die Vermögensauskunft kann unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sein. Der Gläubiger kann unabhängig von der Sperrfrist die Bestimmung eines neuen Termins zur Vervollständigung des Verzeichnisses verlangen = Nachbesserung.

Der Schuldner muss das Vermögensverzeichnis solange ergänzen oder nachbessern, bis er seiner Auskunftspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Das fehlerhafte Verzeichnis wird durch die endgültige Korrektur ersetzt.

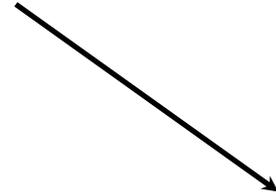
Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch § 807 ZPO



sofortige Abnahme der Vermögensauskunft



Schuldner hat Durchsuchung verweigert



Pfändungsversuch führt nicht zur vollständigen Befriedigung



Antrag des Gläubigers erforderlich



Kombiauftrag hier sinnvoll

Erzwingungshaft § 802 g ZPO

Zuständig = Gerichtsvollzieher

Antrag des Gläubigers

Voraussetzungen

unentschuldigtes Fernbleiben vom Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft

Verweigerung der Vermögensauskunft ohne Grund

Zustellung

keine Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung.

Übergabe des Haftbefehls bei Verhaftung.

Unzulässigkeit der Haftvollstreckung und Dauer § 802 j ZPO

Haftbefehl verliert die
Wirkung nach Ablauf von 2
Jahren

Gesundheitsgefährdung

Dauer und erneute Haft § 802 j ZPO

Die Haftdauer
beträgt längstens 6
Monate.

Nach Vollstreckung der Haft keine
erneute Haft vor Ablauf von 2
Jahren.

zentrale Verwaltung - Online Register der Vermögensverzeichnisse § 802 k ZPO



Elektronische Erfassung

Die Angaben des Schuldners in der Vermögensauskunft werden von dem Gerichtsvollzieher in ein elektronisches Dokument umgesetzt. Die Papierform wird abgeschafft.



zentrale und automatisierte Verwaltung

Die Einzelzuständigkeit der Amtsgericht als Vollstreckungsgericht wird aufgelöst.

Das Amtsgericht Hagen ist für NRW zentral zuständig.



landesweite Vernetzung



Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden, Finanzverwaltung, Strafverfolgungsbehörde haben ständigen Zugriff und veranlassen die Eintragungen.



Die Länderverzeichnisse werden zeitnah in einem bundesweiten Portal zusammengeführt und sind für alle berechtigten Personen jederzeit abrufbar.

Merke

Privatpersonen - insbesondere Gläubiger - können nicht unmittelbar auf diese Daten zugreifen. Der Gläubiger erhält im Einzelfall eine Abschrift nur über den Gerichtsvollzieher.

Löschung des
Vermögensverzeichnisses
§ 802 k Abs. 1 ZPO

```
graph TD; A[Löschung des Vermögensverzeichnisses § 802 k Abs. 1 ZPO] --> B[nach Ablauf von 2 Jahren seit Abgabe der Auskunft]; A --> C[bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses];
```

nach Ablauf von 2
Jahren seit Abgabe
der Auskunft

bei Eingang eines neuen
Vermögensverzeichnisses

Verordnung über das Vermögensverzeichnis - VermVV

Vermögensverzeichnisregister
§ 2 VermVV

Eigenes und selbständiges
Register bei einem zentralen
Vollstreckungsgericht in jedem
Bundesland

Form und Errichtung des
Vermögensverzeichnisses §
3 VermVV

Errichtung als elektronisches
Dokument. Papierform ist
abgeschafft.

Elektronische Übermittlung der
Vermögensverzeichnisse § 4
VermVV

Übermittlung der Daten erfolgt
elektronisch und bundesweit
einheitlich durch ein
Transportprotokoll und
Sicherstellung von
Datenschutz

Hinterlegung des
Vermögensverzeichnisses
nach Prüfung der Angaben
und Eintragung durch das
zentrale
Vollstreckungsgericht in das
Vermögensverzeichnisregist
er § 5 VermVV

Nach Hinterlegung Ausdruck
unverzüglich an Gläubiger
§ 5 Abs. 4 VermVV

Löschung nach Ablauf von 2
Jahren ab Abgabe der
Auskunft
§ 6 VermVV

Einsichtsberechtigte
Gerichtsvollzieher,
Vollstreckungsbehörden
§ 7 VermVV

Neugestaltung der Rechtsbehelfe

Gläubiger und Schuldner können die Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen.

Der Widerspruch zugunsten des Schuldners ist abgeschafft.

Gerichtsvollzieher kann der Erinnerung abhelfen.

Über die Erinnerung entscheidet in dem Fall der Nichtabhilfe der Richter und nicht mehr der Rechtspfleger.

Erinnerung hat keine aufschiebende Wirkung

Kosten des Verfahrens auf Vermögensauskunft



Gerichtsvollzieher

Abnahme der
Vermögensauskunft

Nr. 260 KV GVKostG 25 €

Ab 1.7.2013 voraussichtlich 33

€

Für die Übermittlung einer
abgegebenen

Vermögensauskunft

Ebenfalls 25 € und ab 1.7.2013

33 €

Für die persönliche Zustellung
der Ladung zum Termin

Nr. 100 KV GVKostG 10 €

Rechtsanwalt des Gläubigers

Besondere Angelegenheit § 18 Nr. 16 RVG

0,3 Verfahrensgebühr Nr. 3309 VV RVG

0,3 Terminsgebühr Nr. 3310 VV RVG

§ 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG

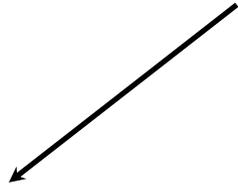
Streitwertkappung auf 1.500 €

Ab 1.7.2013 voraussichtlich auf 2.000 €

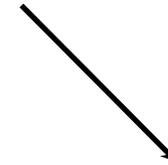
Für die Erinnerung fällt keine gesonderte
Gebühr an § 19 Abs. 2 , 18 abs. 1 Nr. 1 RVG

Bundesland	Zentrales Vollstreckungsgericht
Baden-Württemberg	Amtsgericht Karlsruhe
Bayern	Amtsgericht Hof
Berlin	Amtsgericht Berlin Mitte
Brandenburg	Amtsgericht Nauen
Bremen	Amtsgericht Bremerhafen
Hamburg	Amtsgericht Hamburg Mitte
Mecklenburg-Vorpommern	Amtsgericht Neubrandenburg
Niedersachsen	Amtsgericht Goslar
Nordrhein-Westfalen	Amtsgericht Hagen
Rheinland-Pfalz	Amtsgericht Kaiserslautern
Saarland	Amtsgericht Saarbrücken
Sachsen	Amtsgericht Zwickau
Sachsen-Anhalt	Amtsgericht Dessau-Roßlau
Schleswig-Holstein	Amtsgericht Schleswig
Thüringen	Amtsgericht Meiningen

Online - Schuldnerverzeichnis
Verordnung über die Führung des
Schuldnerverzeichnisses SchuFV



Bundesweite Publizität
Keine automatische Eintragung
bei Verweigerung und
Haftbefehl



Einsichtsrecht für jeden mit
einem berechtigten Interesse -
wie bisher

www.vollstreckungsportal.de

Schuldnerverzeichnis § 882 b ZPO

Zuständigkeit
§ 882 h ZPO

zentrales
Vollstreckungsgericht

eingetragene Personen

1. deren Eintragung der Gerichtsvollzieher angeordnet hat.
2. deren Eintragung die Vollstreckungsbehörde nach der Abgabenordnung angeordnet hat.
3. deren Eintragung das Insolvenzgericht angeordnet hat.

Einzelangaben

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Firma und HR Eintragsnummer
2. Aktenzeichen der gerichtlichen Verfahren und des Insolvenzverfahrens
3. Datum der Eintragungsanordnung

Praxishinweis 1

Aus der Eintragung sind alle Folgevollstreckungen sichtbar. Gläubiger kann sich durch die Bekanntgabe der Aktenzeichen und des Gerichts Einsicht in die Gerichtsakten verschaffen.

Praxishinweis 2

In den Fällen der Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher ist auch der Grund der Eintragung zu vermerken. Aus dem jeweiligen Eintragungsgrund kann auf die Art bzw. Qualität eines Schuldners geschlossen werden z.B. ob der Schuldner die Vermögensauskunft nicht abgegeben hat oder die Frist von einem Monat zur Vollzahlung nicht nutzen konnte.

Praxishinweis 3

Die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse führt nicht zwangsläufig zur Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung. Das Eintragungsmerkmal bedeutet lediglich, dass nicht genügend Masse zur Kostendeckung vorhanden ist. Aus dem Gutachten zur Insolvenzeröffnung können sich Anhaltspunkte über Vermögenswerte in dem Masseverzeichnis § 151 InsO oder Vermögensübersicht § 153 InsO ergeben. Die Unterlagen können eingesehen werden.

Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis § 882 c ZPO

Voraussetzungen



Schuldner verweigert die Abgabe der Vermögensauskunft

Unentschuldigtes Fernbleiben zum Termin

Nichtvorlage erforderlicher Dokumente



die Angaben in dem Vermögensverzeichnis führen nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers

Vermögensverzeichnis weist keine pfändbaren Gegenstände auf



Schuldner kann dem GV nicht nachweisen, dass er innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Forderung beglichen hat. Davon ausgenommen ist ein Zahlungsplan.

Begründung und Bekanntgabe der Anordnung an Schuldner vor Eintragung.

Achtung

§ 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO Die Eintragung erfolgt nur, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist.

§ 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO Die Eintragung erfolgt nicht, wenn der Schuldner innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist.

Der Abschluss einer Stundungsvereinbarung hindert die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Hat der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände aufgeführt, muss der Gläubiger grundsätzlich eine Sachpfändung vornehmen. Für die Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis besteht zu diesem Zeitpunkt kein Anlass.

Widerspruch gegen die
Eintragungsanordnung
§ 882 d ZPO



Rechtsbehelf =
Widerspruch innerhalb
von 2 Wochen nach
Bekanntgabe

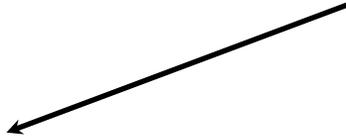
Zuständig ist das
Vollstreckungsgericht
, in dessen Bezirk der
Schuldner seinen
Wohnsitz hat

keine Hemmung des Vollzugs

Vollstreckungsgericht
kann die Eintragung
einstweilen aussetzen.

Das zentrale
Vollstreckungsgericht sieht
von einer Eintragung ab,
wenn eine vollstreckbare
Ausfertigung mit dem
Vermerk der Aussetzung
vorgelegt wird.

Löschung der Eintragung im
Schuldnerverzeichnis
§ 882 e ZPO



nach Ablauf von 3
Jahren seit dem Tag der
Eintragungsanordnung

nach Ablauf von 5 Jahren
bei Eintragungsanordnung
durch das Insolvenzgericht



auf Anordnung des zentralen
Vollstreckungsgerichts

Nachweis der vollständigen
Befriedigung des Gläubigers

amtliche Kenntnis über
Fehlen oder Wegfall des
Eintragungsgrundes

Ausfertigung der vollstreckbaren
Entscheidung über Aussetzung
oder Aufhebung der
Eintragungsanordnung

Einsicht in das Schuldnerverzeichnis § 882 f ZPO

hat jeder Berechtigte, der darlegt die Angaben zu benötigen und vorher elektronisch registriert ist.

1. Für Zwecke der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger mit titulierter Forderung
2. Um gesetzliche Pflichten zur Prüfung wirtschaftlicher Zuverlässigkeit zu erfüllen - Selbständige können zur Erteilung einer Konzession oder Gewerbeerlaubnis eine Bescheinigung vorlegen, wonach keine Negativmerkmale für die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit vorliegen
3. Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Leistungen zu prüfen -Anfragen von Städten und Kommunen bei der Prüfung und Gewährung von Sozialleistungen
4. Zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile bei Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners -Anfragen möglicher Vertragspartner im allgemeinen Geschäftsverkehr über die Kreditwürdigkeit SchuFa
5. Für Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung
6. Zur Überprüfung selbst betreffender Eintragungen

Vorherige elektronische Registrierung
Für Einsicht in das Schuldnerverzeichnis
§ 882h ZPO

Das Registrierungsverfahren erfolgt über ein zentrales länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem.

Das nichtelektronische Registrierungsverfahren bei dem zuständigen zentralen Vollstreckungsgericht ist möglich ggf. auf dem Postweg.

Sicherstellung für die Einsichtsberechtigten zur Registrierung und Einsichtnahme bei jedem Amtsgericht.

Registrierungsverfahren

Über das zuständige zentrale Vollstreckungsgericht

Fehlt der Wohnsitz oder Sitz im Inland nach Wahl des Gläubigers.

Juristische Personen werden zusammen mit den für sie handelnden natürlichen Personen registriert.

Registrierung ist abgeschlossen, wenn das zentrale Vollstreckungsgericht die Zugangsdaten übermittelt.

Verfahren der Einsichtnahme

Angabe der Einsichtsgründe

Nutzer muss Suchkriterien eingeben: Name, Vorname und Sitz des Schuldners

Es wird grundsätzlich nur ein Datensatz über Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners oder die Firma und HR Nummer sowie z.B. Aktenzeichen und Gericht oder Insolvenzverfahrens

Ausnahme: Bei mehreren vorhandenen Datensätzen ist zusätzlich das Geburtsdatum des Schuldners anzugeben. Ergibt die Abfrage mehrere Treffer hat der Nutzer auch den Geburtsort anzugeben.

Kann der Nutzer den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Schuldners angeben, werden sofort alle vorhandenen Datensätze übermittelt.

Gleiches gilt, wenn der Schuldner keine natürliche Person ist und bei der Abfrage Name oder Firma und Sitz angeben kann.

Protokollierung und Speicherung eines jeden Abrufvorganges

Die Protokolldaten enthalten das Datum, die Uhrzeit, die Identitäten abfragenden Person und die Bezeichnung welche Datensätze betroffen sind.

Grundsatz: Löschung der gespeicherten Abrufprotokolle erfolgt nach sechs Monaten

Ausnahme für Daten, die für laufende Verfahren zum Datenschutz oder gerichtlichen Verfahren und Strafverfahren benötigt werden.

Kosten des Einsichtsverfahrens nach § 882h Abs. 1 ZPO in der Höhe Ländersache oder zuständige Stelle.

Vorfändung § 845 ZPO

Gläubiger kann vor der Pfändung auf Grund eines vollstreckbaren Titels ohne Klausel, Zustellvermerk oder Sicherheitsleistung

eine Benachrichtigung über bevorstehende Pfändung

über Zustellung durch Gerichtsvollzieher

mit Aufforderung an Drittschuldner nicht an Schuldner zu zahlen

mit Aufforderung an Schuldner, sich der Einziehung der Forderung zu enthalten

Wirkung eines Arrest
Dauer der Wirkung 1 Monat

Möglicher Ablauf einer Sachpfändung wegen einer Geldforderung

Auftrag mit Übersendung der Vollstreckungsunterlagen an den Gerichtsvollzieher.

GV kann Wohnort ermitteln, wenn nicht bekannt.

Aufforderung des Gerichtsvollziehers an Schuldner zur Zahlung innerhalb von 2 Wochen.

Bei nicht vollständiger Begleichung der Gläubigerforderung wird gleichzeitig ein Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmt und der Schuldner geladen.

Abgabe der Vermögensauskunft und eidesstattliche Versicherung im Termin durch den Schuldner.

Der Gerichtsvollzieher errichtet ein Vermögensverzeichnis und hinterlegt es bei dem zentralen Vollstreckungsgericht AG Hagen.

Aufgrund der Auskunft kann der gepfändet werden.

Das Vermögensverzeichnis wird 2 Jahre lang seit Abgabe in dem zentralen Register aufbewahrt. Das Einsichtsrecht ist beschränkt auf Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörden.

Wird der Gläubiger durch die Verwertung befriedigt, ist die ZV beendet.

Ist die Befriedigung nicht vollständig, erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Das Einsichtsrecht steht allen Berechtigten zu. Die Löschung erfolgt 3 Jahre seit dem Tag der Eintragungsanordnung.

Zweckmäßige Auftragsgestaltung

Aus der Praxissicht ist der isolierte Auftrag zur gütlichen Einigung zu empfehlen, wenn nach Titelerlass bei niedriger Eskalationsstufe noch kein eigener Kontakt des Gläubigers zum Schuldner bestanden hat. Denkbar ist die gütliche Erledigung als Auftragsbedingung nach Erteilung der Vermögensauskunft. Bei einem Scheitern kann sofort die Pfändung eingeleitet werden.

Bei eigenen Erkenntnissen über mögliche pfändbare Gegenstände sollte der bisherige Sachpfändungsauftrag in Kombination mit der sofortigen Abnahme der eV erteilt werden.

Die Drittauskünfte sind empfehlenswert, wenn der Schuldner im Termin zur Abnahme der eV nicht erscheint. Allerdings umfassen die Drittauskünfte nur wenige Vermögensgegenstände und liefern kein umfassendes Bild des noch bestehenden Schuldnervermögens. Sie enthalten keine Lebensversicherungen und Grundstücke. Dies kann nur durch die umfassende Vermögensauskunft erreicht werden.

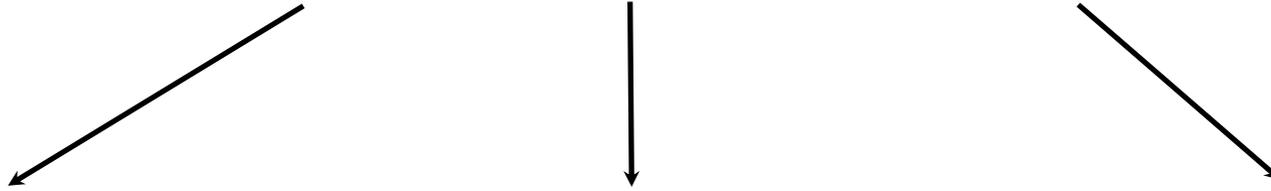
Die Drittauskunft kann auch von einem Folgegläubiger nach Erhalt der Abschrift eines älteren Vermögensverzeichnisses beantragt werden.

Es kann eine beschleunigte Beschlagnahme nach Ermittlung von Forderungen durch Auftrag auf Erlass eines vorläufigen Zahlungsverbots erreicht werden.

Änderung der Gerichtsvollzieherkosten

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
207	Versuch einer gütlichen Erledigung (§ 802b ZPO)	16,00 €
260	Nr. 260 ist neu gefasst. Der Gebührenbetrag lautete 30,00 €	33 €
261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger	33 €
440	Einholung einer Auskunft nach § 755 und § 802 I ZPO für jede angefragte Stelle	13 €
604	Nichterledigung eines Auftrages zur Abnahme der Vermögensauskunft	15 €
708	Miterhebung von Auslagen der Auskunftsstellen <i>zB Auskunft deutsche Rentenversicherung</i>	18 € ??

Schuldnerverzeichnis § 882 b ZPO



Zuständigkeit
§ 882 h ZPO

zentrales
Vollstreckungs-
gericht

eingetragene Personen

1. deren Eintragung der Gerichtsvollzieher angeordnet hat.
2. deren Eintragung die Vollstreckungsbehörde nach der Abgabenordnung angeordnet hat.
3. deren Eintragung das Insolvenzgericht angeordnet hat.

Einzelangaben

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Firma und HR Eintragsnummer
2. Aktenzeichen der gerichtlichen Verfahren und des Insolvenzverfahrens
3. Datum der Eintragungsanordnung

Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis § 882 c ZPO

Voraussetzungen



Schuldner
verweigert die
Abgabe der
Vermögensauskunft

die Angaben in dem
Vermögensverzeichnis
führen nicht zur
vollständigen
Befriedigung des
Gläubigers

Schuldner kann dem GV
nicht nachweisen, dass
er innerhalb eines
Monats nach Abgabe der
Vermögensauskunft die
Forderung beglichen hat.
Davon ausgenommen ist
ein Zahlungsplan.

Begründung und Bekanntgabe der Anordnung
an Schuldner vor Eintragung.

Achtung

§ 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO Die Eintragung erfolgt nur, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist.

§ 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO Die Eintragung erfolgt nicht, wenn der Schuldner innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist.

Der Abschluss einer Stundungsvereinbarung hindert die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Hat der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände aufgeführt, muss der Gläubiger grundsätzlich eine Sachpfändung vornehmen. Für die Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis besteht zu diesem Zeitpunkt kein Anlass.

Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung § 882 d ZPO

```
graph TD; A[Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung § 882 d ZPO] --> B[Rechtsbehelf = Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe]; A --> C[keine Hemmung des Vollzugs]; B --> D[Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat]; C --> E[Vollstreckungsgericht kann die Eintragung einstweilen aussetzen.]; E --> F[Das zentrale Vollstreckungsgericht sieht von einer Eintragung ab, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung mit dem Vermerk der Aussetzung vorgelegt wird.];
```

Rechtsbehelf =
Widerspruch innerhalb
von 2 Wochen nach
Bekanntgabe

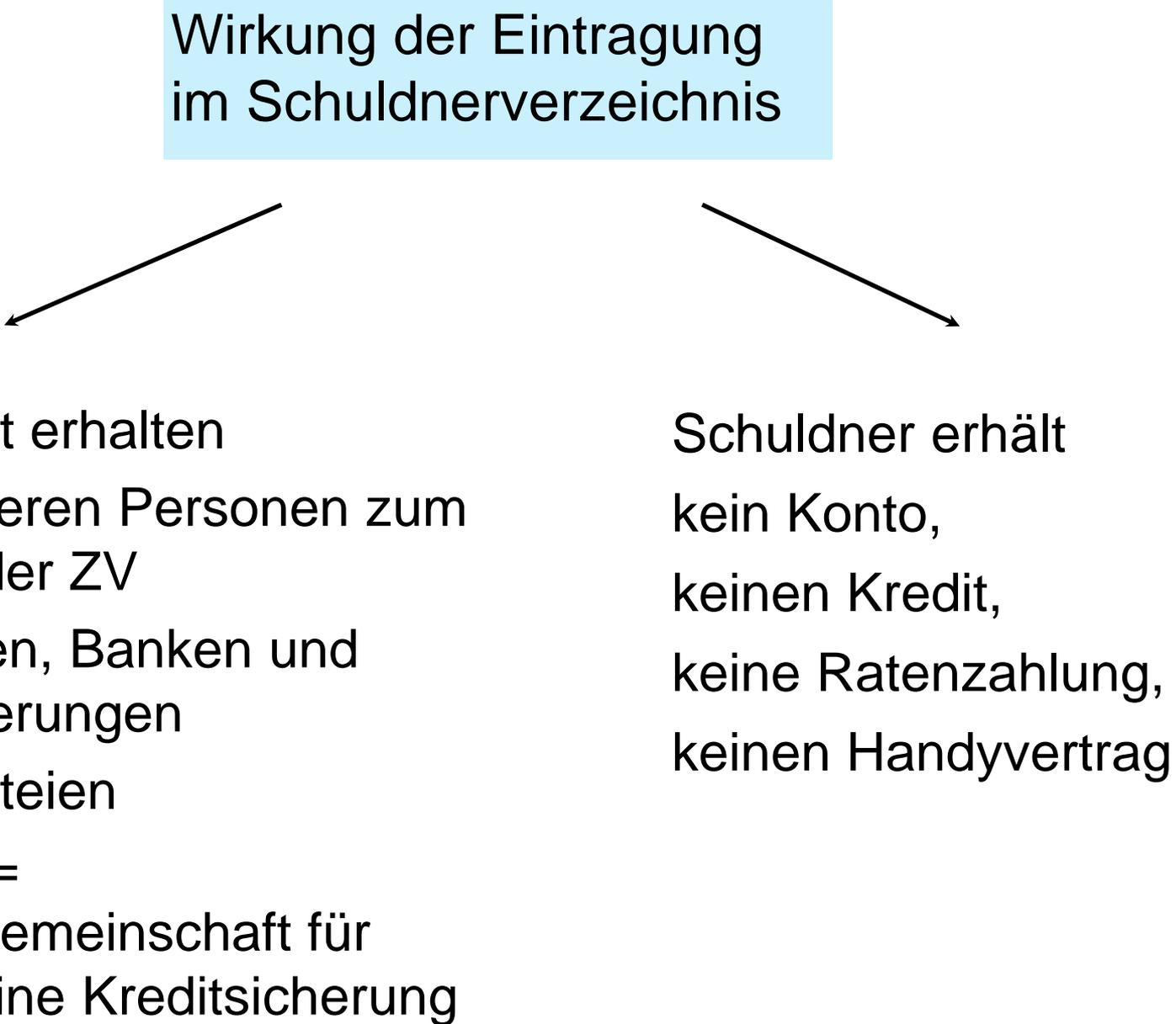
Zuständig ist das
Vollstreckungsgericht,
in dessen Bezirk der
Schuldner seinen
Wohnsitz hat

keine Hemmung des Vollzugs

Vollstreckungsgericht kann die
Eintragung einstweilen
aussetzen.

Das zentrale
Vollstreckungsgericht sieht
von einer Eintragung ab,
wenn eine vollstreckbare
Ausfertigung mit dem
Vermerk der Aussetzung
vorgelegt wird.

Wirkung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis



Auskunft erhalten
alle anderen Personen zum
Zweck der ZV
Behörden, Banken und
Versicherungen
Auskunfteien
Schufa =
Schutzgemeinschaft für
allgemeine Kreditsicherung

Schuldner erhält
kein Konto,
keinen Kredit,
keine Ratenzahlung,
keinen Handyvertrag

Sachpfändung und Verwertung §§ 808 – 827 ZPO

ZV wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Vollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher

Aufforderung des GV zur freiwilligen Zahlung

Bei Zahlung Quittung und Aushändigung der vollstreckbaren
Ausfertigung § 757 I ZPO

Bei Zahlungsverweigerung

Sachpfändung

Wegnahme von Geld und Kostbarkeiten

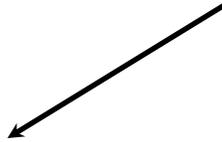
Anbringung Pfandsiegel an Gegenständen

Bei Verbleib beim Schuldner

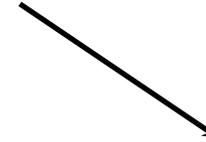
Aufstellung einer Pfandtafel mit Pfandanzeige

Warenlager, Nutztiere, Früchte¹⁰² auf dem Halm

Doppelte Wirkung der Pfändung



Pfandverstrickung
Entziehung der
Verfüugungsmacht
Übertragung auf den Staat
Verstoß durch Schuldner
strafbar § 136 StGB



Pfändungspfandrecht
des Gläubigers
Bestimmung der Rangfolge
Anspruch auf Erlös

Durchsuchungserlaubnis bei Pfändung in der Wohnung

Durchsuchung nur mit Erlaubnis des Schuldners

Bei Verweigerung richterliche Anordnung §§ 758, 758 a ZPO

Antrag des Gläubigers

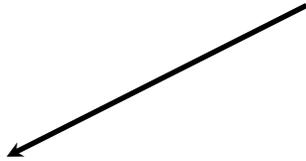
Duldung durch die Mitbewohner § 758 a ZPO

Wohn-, Kellerräume, Speicher, Garage

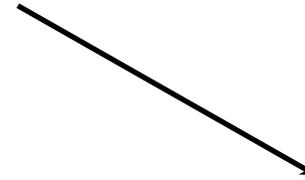
Öffnung aller Behältnisse

Bei Abwesenheit des Schuldners Zuziehung von 2 Zeugen oder 1 Polizeibeamten § 759 ZPO

Vollstreckung zur Nachtzeit § 758 a IV ZPO



Nachtzeit von
21.00 bis 06.00 h



Nur wenn keine unbillige
Härte vorliegt oder der
Erfolg im angemessenen
Verhältnis zum Eingriff
steht

In Wohnungen nur auf besondere Anordnung des Richters

Pfändungsprotokoll § 762 ZPO

- Pflicht zur Protokollierung durch den Gerichtsvollzieher
- Inhalt
 - Ort und Zeit
 - Vollstreckungshandlungen, wesentliche Vorgänge
 - Erklärungen des Schuldners
 - Verweigerung der Durchsuchung
 - Ergebnis der Schätzung gepfändeter Sachen
 - Belehrungen des Schuldners
 - Feststellung der Fruchtlosigkeit
 - Unterschrift Schuldner und Gerichtsvollzieher

Beschränkungen der Pfändung

- Überpfändung § 803 I S.2 ZPO
 - Keine Ausdehnung der Pfändung über die Befriedigung des Gläubigers und Deckung der Kosten
- Zwecklose Pfändung § 803 II ZPO
 - Der zu erwartende Erlös übersteigt die Kosten nicht
- Kahlpfändung § 811 I ZPO
 - Sachen bescheidener Lebens- und Haushaltsführung

Pfändbare Sachen

- Alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen § 808 ZPO
- Bei Eheleuten/Lebenspartner gilt die Vermutung alleinigen Gewahrsams des Schuldners § 739 ZPO
- Entsprechende Anwendung auf alle Sachen im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten § 809 ZPO
- Keine Prüfung der Eigentumsverhältnisse

Unpfändbare Sachen und Eigentumsvorbehalt § 811 ZPO

- Zum persönlichen Gebrauch für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung
- Lebensunterhalt
- Berufs- und Gewerbeausübung
- Hilfsmittel für körperliche Gebrechen
- Haustiere
- Pfändung von Gegenständen des gewöhnlichen Hausrats sollen nicht gepfändet werden § 812 ZPO

Austauschpfändung § 811 a ZPO

- Ausnahmen zur Unpfändbarkeit nach § 811 I Nr. 1, 5 und 6 ZPO
- Entscheidung auf Antrag durch Vollstreckungsgericht
- Ersatzstück mit derselben Zweckverwendung
- Erforderlicher Geldbetrag an Schuldner überlassen
 - Unpfändbar § 811 a ZPO
- Vorläufige Austauschpfändung ohne gerichtliche Entscheidung § 811 b ZPO
 - Wenn Zulassung durch Gericht zu erwarten ist
 - Vollstreckungserlös muss den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen

Vorwegpfändung § 811 d ZPO

- Zurzeit unpfändbare Sache wird demnächst spätestens innerhalb eines Jahres pfändbar
- Z. B Werkzeug eines Handwerkers, der in 6 Monaten in Rente geht
- Pfändung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher

Anschlusspfändung § 826 ZPO

- Gepfändete Sache kann ein 2. Mal gepfändet werden
- Derselbe Schuldner mit demselben Pfandgegenstand
- Vereinfachtes Verfahren durch Aufnahme der Erklärung im Pfändungsprotokoll
- Benachrichtigung des Schuldners
- Rangfolge § 804 III ZPO beachten

Verwertung durch öffentliche Versteigerung § 814 ZPO

- Erfolgt durch den Gerichtsvollzieher
- Termin nicht vor Ablauf einer Woche seit Pfändung § 816 I ZPO
- Versteigerungsort ist Gemeinde, in der Pfändung stattgefunden hat oder Bezirk des Vollstreckungsgerichts § 816 II ZPO
- Als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform § 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO
- Öffentliche Bekanntmachung
- Gläubiger und Schuldner können mitbieten
- Zuschlag ist ein Hoheitsakt
 - Für Ersteigerer keine Gewährleistung
- Den Zuschlag erhält der Meistbietende
- Mindestgebot = Hälfte des gewöhnlichen Verkaufspreises

Besondere Arten der Verwertung

- Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern § 815 I ZPO
- Wertpapiere mit Börsenkurs werden zum Tageskurs verkauft § 821 ZPO
- Wechsel- und Schecks werden dem Schuldner weggenommen und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen § 835 ZPO
- Zur bestmöglichen Verwertung
 - Versteigerung am anderen Ort = Dorf zu Stadt
 - in anderer Weise § 831 ZPO = Freihandverkauf
 - Durch andere Person als Gerichtsvollzieher = Sachverständiger , Auktionator

Verteilung des Versteigerungserlöses

- Auszahlung nach Abzug der Kosten an den Gläubiger
- Überschuss erhält der Schuldner
- Bei Anschlusspfändungen erfolgt die Verteilung nach der Rangfolge der Gläubiger, wenn Erlös nicht ausreicht
- Bei gleichzeitiger Pfändung Verteilung im Verhältnis der Forderungen
- Verlangt ein Gläubiger andere Verteilung, Hinterlegung des Erlöses § 827 ZPO
 - Rechtspfleger führt Verteilungsverfahren durch

Verteilungsplan

Der Gerichtsvollzieher pfändet eine Gemälde für mehrere Gläubiger. Der Erlös beträgt nach Abzug der Kosten 2.450 €. Die Summe aller Forderungen beträgt 2.880 €.

Pfändung mehrerer Gläubiger zu verschiedenen Zeitpunkten

1. Rang Gläubiger Rot	Forderung	1.500 €	erhält	1.500 €
2. Rang Gläubiger Grün	Forderung	1.300 €	erhält	950 €
3. Rang Gläubiger Schwarz	Forderung	80 €	erhält	./.

Pfändung zum gleichen Zeitpunkt mehrere Gläubiger

Gläubiger Rot	$(1500 : 2880) \times 100 = 52 \%$	=	1.274,00 €
Gläubiger Grün	$(1300 : 2880) \times 100 = 45 \%$	=	1.102,50 €
Gläubiger Schwarz	$(80 : 2880) \times 100 = 3 \%$	=	73.50 €

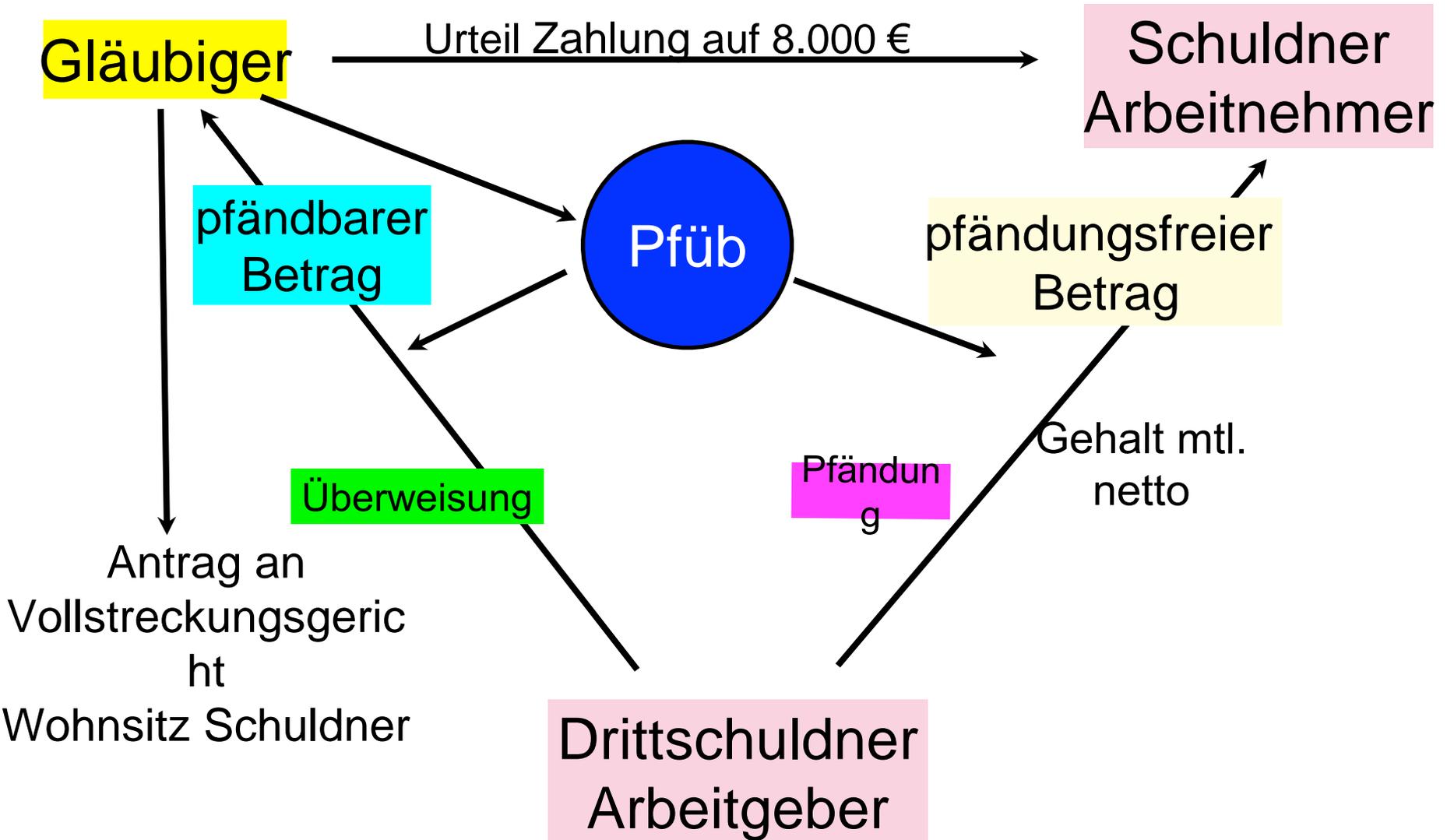
Aufschiebung und Aussetzung der Verwertung

- Aufschiebung durch den Gerichtsvollzieher § 813 a ZPO
 - Gläubiger hat Zahlung in Teilbeträgen nicht ausgeschlossen
- Aussetzung der Verwertung durch Vollstreckungsgericht § 813 b ZPO
 - Antrag des Schuldners binnen 2 Wochen
 - Anordnung von Zahlungsfristen

Forderungspfändung §§ 828 – 863 ZPO

- Ansprüche des Schuldners gegen andere Personen
- Gläubiger und Drittschuldner stehen sich nicht unmittelbar gegenüber
- Die andere Person soll den geschuldeten Betrag nicht mehr an den Schuldner sondern an den Gläubiger zahlen
- Dazu soll er durch eine gerichtliche Entscheidung verpflichtet werden

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss



Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

§§ 829, 835 ZPO

- Pfändungsbeschluss § 829 ZPO
 - Verbot an den Drittschuldner zur Zahlung an Schuldner
 - Verbot an Schuldner, die Forderung einzuziehen
- Überweisungsbeschluss § 835 ZPO
 - Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger zu überweisen
 - Dadurch erfolgt die Verwertung
- Sachlich zuständig das Vollstreckungsgericht
- Örtlich allgemeiner Gerichtsstand des Schuldners
- Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger

Antrag und Erlass des Pfüb

- Antrag meist auf Formulardruck
- Einheitlicher Antrag für mehrere Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner
- Keine gerichtliche Prüfung, ob und in welcher Höhe die gepfändete Forderung besteht
- Zustellung des Pfüb im Parteibetrieb auf Veranlassung des Gläubigers
- Gläubiger kann
 - Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen
 - Das Vollstreckungsgericht um die Vermittlung der Zustellung bitten

Erklärungspflicht des Drittschuldners § 840 ZPO

- Dem Gläubiger fehlen oft genaue Kenntnisse über die gepfändete Forderung
- Aufforderung zur Erklärung innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung PfüB
 - ob und inwieweit Forderung anerkannt wird und zahlungsbereit ist
 - ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben
 - ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet wurde
- Drittschuldner kann zur Abgabe der Erklärung nicht gezwungen werden
 - Drittschuldnerklage
 - Streitverkündung Schuldner § 841 ZPO

Drittschuldnerklage

```
graph TD; A[Drittschuldnerklage] --> B[Kläger ist der Gläubiger]; A --> C[Beklagter ist der Dritte, von dem der Schuldner etwas verlangen kann zB Arbeitslohn vom Arbeitgeber];
```

Kläger ist der Gläubiger

Beklagter ist der Dritte, von dem der Schuldner etwas verlangen kann zB
Arbeitslohn vom Arbeitgeber

Zahlt der Drittschuldner nicht, kann er von dem Gläubiger aufgrund der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung so in Anspruch genommen werden wie der Schuldner es tun müsste. Der Gläubiger verklagt zB den Arbeitgeber des Schuldners auf Zahlung von Arbeitslohn vor dem Arbeitsgericht, wenn er den pfändbaren Betrag des Lohnes nicht an den Gläubiger überweist. Der Arbeitgeber wird von der Zahlungspflicht nicht befreit, wenn er den Betrag an den Arbeitnehmer trotz Pfüb überweist.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen.

Beispiel

Der Gläubiger erwirkt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen den Schuldner als Vermieter einer Wohnung in Bergheim. Der Mieter gibt nach Zustellung des Pfüb keine Erklärung ab.

Der Gläubiger erhebt Klage auf Zahlung der Miete gegen den Mieter. Das Amtsgericht Bergheim ist örtlich § 29 a ZPO und sachlich § 23 Nr. 2 a GVG zuständig.

Die Sache ist so zu behandeln, als ob der Mieter an den Vermieter keine Miete gezahlt hat.

Vorpfändung § 845 ZPO

- Benachrichtigung des Gläubigers an Drittschuldner, dass eine Pfändung bevorsteht
- Vor Erlass des PfÜB zum Schutz des Gläubigers
- Ohne Mithilfe des Gerichts
- Zustellung durch Gerichtsvollzieher
- Voraussetzung Titel
 - ohne Klausel
 - ohne Zustellungsvermerk

Vorpfändung II

- Inhalt
 - Zahlungsverbot Drittschuldner an Schuldner
 - Schuldner darf die Forderung nicht mehr einziehen
- Wirkung
 - Arrest Beschlagnahme
 - Rangwahrung bei späterem Erlass des Pfüb
- Bedeutung der Monatsfrist
 - bei Zustellung des Pfüb innerhalb eines Monats
 - Umwandlung Sicherungspfandrecht des VZV in endgültiges Pfandrecht
 - im Rang der zeitlich eingegangenen Vorpfändung

Pfändung von Arbeitseinkommen

§§ 850 – 850 i ZPO

- Häufigste und sicherste Pfändungsart
- Pfändungsschutz für Schuldner zur Sicherung der Existenzgrundlage und Vermeidung staatlicher Unterstützung
- Arbeitseinkommen § 850 II ZPO
 - Bezüge für Dienstleistungen aller Art
 - Bezüge nach Beendigung des Dienstverhältnisses - Renten
- Unpfändbar sind bestimmte zusätzliche Zahlungen
 - Überstunden zur Hälfte
 - Urlaubs- und Weihnachtsgeld
 - Erziehungsgelder Studienbeihilfen

Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen § 850 c ZPO

- Feststellung des Nettoeinkommens
- Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet
- Pfändbarer Teil aus der Tabelle zu § 850 c ZPO
- Gesetzliche Unterhaltspflichten erhöhen den pfändungsfreien Betrag
- Beträge über 2.851 € sind voll pfändbar
 - Tabellenbetrag bis dahin hinzu rechnen

Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche § 850 d ZPO

- Pfändungsgrenzen nach § 850 c ZPO nach Tabelle gelten nicht
- Dem Schuldner muss soviel verbleiben, wie er für seinen notwendig Unterhalt bedarf
- Höhe der notwendigsten Ausgaben im Ermessen des Rechtspflegers

Kollision von Pfändung und Abtretung

- Lohnanspruch wird häufig zur Sicherung von Krediten an Banken abgetreten
- Bei Abtretung vor Wirksamkeit der Pfändung geht diese ins Leere
- formularmäßige Lohnabtretung in AGB grundsätzlich unwirksam

Besonderheiten beim Arbeitgeberdarlehen

- ArbG gewährt Darlehen an ArbN im Falle der Pfändung durch einen Dritten fordert er zunächst das Darlehen zurück
- Konkrete Fälligkeit ist noch nicht eingetreten
- Rang des Gläubigers geht vor
- ArbG hat Beweislast für seinen besseren Rang

Pfändungsfortwirkung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses § 833 II ZPO

- Nach Zustellung des PfÜB endet das Arbeitsverhältnis
- Ansprüche aus einem neuen Arbeitsverhältnis werden nicht erfasst
- Bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von nicht mehr als 9 Monaten bleibt Wirkung der Pfändung erhalten

Pfändung für Unterhaltsberechtignte § 850 d ZPO

- Bevorzugte Pfändung
- Gesetzliche Unterhaltsansprüche Kinder und Ehegatten
- Arbeitseinkommen ohne Beschränkung der Tabelle nach § 850 c ZPO pfändbar
- Vollstreckungsgericht setzt die Höhe des Betrages gesondert fest, der als notwendiger Unterhalt dem Schuldner belassen werden muss

Pfändungsschutz bei sonstigen Vergütungen § 850i ZPO

- Werklohnansprüche von Handwerkern, Ansprüche von Hebammen, Honorare Architekten, Rechtsanwälte usw.
- Unterliegen nicht dem eingeschränkten Pfändungsschutz
- Schuldner muss besonderen Schutz beantragen

Pfändung von Bankkonten

- Man muss die örtliche Zweigstelle kennen - nicht die Kontonummer
- Pfändung bei der“Deutschen Bank AG, Frankfurt“ reicht nicht aus
- Konto überzogen keine Mitteilungspflicht über Negativsaldo - Guthaben vorhanden
 - Bei eigenen Ansprüchen der Bank müssen diese konkret dargelegt werden
- Kopien der Kontoauszüge können nicht verlangt werden

Sparguthaben

- Pfändung des Guthabens durch Pfüb
- Gleichzeitig im Wege der Hilfspfändung Gerichtsvollzieher mit der Pfändung des Sparbuches beauftragen
- Ohne Vorlage des Sparbuches muss die Bank nicht auszahlen
- Gläubiger kann als Inhaber des Rechts den Sparvertrag kündigen und das Sparbuch durch ein Aufgebot für verlustig erklären lassen

Girokonten

- Anspruch auf Gutschrift eingehender Beträge
- Laufender Auszahlungsanspruch bei einem Guthaben
- Gutschriften auf Grund von sozialgeschützten Ansprüchen (Kindergeld, Hartz IV) sind bis zu 7 Tage nach Überweisung unpfändbar
- Schuldner hat Gelegenheit, das Geld abzuheben
- Danach wird vermutet, dass weitere Beträge nicht nötig sind
- Anspruch auf Kontoauszüge nicht pfändbar BGH 8.11.05 XI ZR 90/05

Pfändungsschutzkonto § 850 k ZPO

- Einführung eines Pfändungsschutzkontos = P-Konto.
- P-Konto muss ein Girokonto sein zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr
- automatischer Basis-Pfändungsschutz
- monatlicher Grundfreibetrag für einen Alleinstehenden zur Zeit 1.049,99 €
- unabhängig von der Einkunftsart
- ohne besonderen Antrag beim Vollstreckungsgericht
- für die Dauer eines Kalendermonats

Einrichtung des P-Kontos

- ausschließlich Girokonto zum bargeldlosen Zahlungsverkehr
- ausgeschlossen sind Spar- und Tagesgeldkonten
- nur bei Banken und Sparkassen
- nicht bei Versicherungen und Bausparkassen
- Sicherung des Lebensunterhalts des Schuldner und seiner Angehörigen
- nur natürliche Person
- Selbständige, Arbeitnehmer, Arbeitslose, Hausfrauen, Rentner, rechtlich Betreute

Ersteinrichtung des P-Kontos

- Bank und Kunde schließen einen Vertrag über die Führung eines Girokontos ab
- Die Vertragsparteien vereinbaren die Führung dieses Kontos als P-Konto
- Kunde muss natürliche Person sein
- rechtsgeschäftliche Vertretung nicht zulässig
- nur gesetzlicher Vertreter darf abschließen
- kein Anspruch gegenüber Banken auf Abschluss des Vertrages
- Kontrahierungszwang für Sparkassen § 5 II NWSpkG

Umwandlung eines bestehenden Kontos § 850 k VII ZPO

- Kunde kann jederzeit von dem Kreditinstitut die Umwandlung seines bestehenden Girokontos verlangen
- Umwandlung erfolgt durch eine Erklärung des Kunden in Ausübung seines Gestaltungsrechts
- die Umwandlung kann auch nach Pfändung des Kontos erfolgen spätestens zum vierten Tag nach Abgabe der Erklärung
- bereits gepfändetes Guthaben unterliegt dem Pfändungsschutz, wenn die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Pfüb erfolgt

Ausschluss mehrfacher P-Konten § 850k VIII 1 ZPO

- Jede Person darf nur ein P-Konto führen
- Einrichtung mehrerer P-Konten ist deshalb nicht unwirksam
- Schuldner muss bei Einrichtung des P-Kontos eidesstattlich versichern, dass kein anderes P-Konto besteht
- Kontrolle durch Schufa Holding AG
- bei der Führung mehrerer P-Konten kann Gläubiger über Vollstreckungsgericht nur noch ein P-Konto zuweisen lassen.

Basispfändungsschutz

- Kontoguthaben in Höhe des Grundfreibetrages je Kalendermonat für Arbeitseinkommen = 1.049,99 €
- höheres Einkommen ist nur durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts auf Antrag geschützt
- Guthabenschutz erfasst alle Zahlungseingänge unabhängig davon, ob
 - einmalig oder wiederkehrend
 - aus abhängiger oder selbständiger Arbeit
 - Renten, Pensionen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhalt usw
- geschützt wird das am Tag der Pfändungszustellung vorhandene Guthaben in Höhe des Sockelbetrages
- Wird der Pfändungsbefehl am 29.7. zugestellt und das Girokonto am 19.8. umgewandelt, gilt der Schutz für Juli und August

Aufstockungsbetrag § 850k II ZPO

- Erhöhung des Grundfreibetrages durch Entscheidung des Kreditinstituts ohne Beteiligung des Vollstreckungsgerichts
- Vier Fallgruppen
 - gesetzlicher Unterhalt
 - Entgegennahme von Geldleistungen nach Harzt IV und für Personen aus der Bedarfsgemeinschaft
 - einmalige Geldleistungen zum Ausgleich von Mehraufwand durch Körper- und Gesundheitsschäden
 - Kindergeld ausgenommen Anlasspfändung, wenn wegen Unterhalt des Kindes vollstreckt wird
- formalisiertes Nachweisverfahren
 - Nachweislast für Schuldner durch Bescheinigung Arbeitgeber, Familienkasse

Pfändung der Kreditlinie

- Inanspruchnahme zugesagter Kredite
- Kreditzusagen mit konkreter Zweckbestimmung (Renovierung einer Wohnung) rechtlich zwecklos
- Kredite ohne besondere Zweckbestimmung = offene Kreditlinie
 - Streitig, weil Inanspruchnahme höchstpersönliches Recht
- Praktischer Nutzen zeigt sich an der Reaktion der Bank
 - Sie kann das Kreditverhältnis sofort kündigen
 - Bei guten Kunden wird sie das nicht immer tun

Pfändung von Versicherungsansprüchen

- Risikoversicherungen
 - Unfall-, Feuer-, Hausrats- und Berufsunfähigkeitsversicherung
 - Keine künftig sicheren Zahlungsansprüche
 - Pfändbarkeit nach §§ 15,76 VVG eingeschränkt
- Kapitalversicherungen
 - Mit jeder Beitragszahlung entsteht ein Guthaben
 - Pfändung des Kündigungsrechts und des Rückkaufwertes
 - Hilfspfändung Versicherungsschein durch Wegnahmevollstreckung Auftrag an Gerichtsvollzieher
- Sonderproblem
 - Unwiderrufliches Bezugsrecht

Pfändung von Ansprüchen auf Rückübertragung von Sicherheiten

- Schuldner hat Pkw auf Abzahlung gekauft
 - Vorwegpfändung nach § 811 d ZPO, wenn Eigentum an Pkw automatisch mit Zahlung der letzten Rate an Schuldner übergeht
 - Ansonsten Pfändung des Übertragungsanspruchs
- Schuldner hat eine Sache an die Bank zur Sicherheit übereignet
 - Pfändung des Rückübertragungsanspruches

Taschengeldpfändung

- Schuldner führt den Haushalt und hat kein eigenes Einkommen
- Taschengeldanspruch gegenüber Ehegatten
- Höhe entsprechend Unterhaltsanspruch 3/7 davon 5 – 7%
- Problem: Wie viel verdient der Ehegatte?
- Billigkeitsprüfung wie bei sozialgeschützten Ansprüchen

Pfändung von Steuererstattungsansprüchen

- Schuldner hat Anspruch auf Erstattung
 - Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer
 - Rückzahlung Umsatz- und Gewerbesteuer
- Drittschuldner
 - Finanzsamt
 - Arbeitgeber bei Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 42 b I 1 EStG
- Pfändbarkeit erst mit Entstehung § 37 I AO
 - Einkommen- und Lohnsteuer= Jahressteuern
 - Entstehung erst mit Ablauf des Jahres

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen §§ 864 – 871 ZPO iVm ZVG

- Unbewegliches Vermögen
- Grundstücke im Grundbuch bezeichnet
- Zubehör = bewegliche Sachen, die dauernd mit dem Grundstück verbunden sind
 - Gebäude, Zaun, Pflanzen
- Wohnungseigentum
- Erbbaurechte

Zwangshypothek – Sicherungshypothek § 866 ff ZPO

- Als Grundpfandrecht im Grundbuch einzutragen
- Vollstreckungsorgan ist das Grundbuchamt
- Eintragung in Abteilung III des Grundbuchs
- Höhe 750 € übersteigen
- Kostengünstige ZV-Maßnahme
- Gläubiger kann weitere Entwicklung abwarten
- Verwertung/ Befriedigung erfolgt durch Betreiben der Zwangsversteigerung
- Vorlage des vollstreckbaren Titels mit dem Vermerk der Zwangshypothek im Grundbuch reicht aus

Zwangsversteigerung

- Aus dem Versteigerungserlös wird der Gläubiger befriedigt
- Zuständig Vollstreckungsgericht, Rechtspfleger
- Versteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen
- Versteigerungstermin
 - Meistbietender erhält den Zuschlag
 - Verteilung des Erlöses nach Abzug der Kosten
 - Umschreibung des Grundbuches auf neuen Eigentümer

Herausgabe beweglicher Sachen § 883 ZPO

- Voraussetzung Titel auf Herausgabe einer genau bestimmten Sache
- Schuldner kann sich auf Unpfändbarkeit nicht berufen
- Findet GV die Sache nicht vor, muss Schuldner auf Antrag des Gläubigers eidesstattlich versichern
 - dass er die Sache nicht besitzt
 - nicht weiß, wo sich die Sache befindet
- Statt Herausgabe kann Gläubiger auf Schadensersatz vor dem Prozessgericht der 1. Instanz klagen § 893 ZPO

Herausgabe unbeweglicher Sachen § 885 ZPO

- Im Wesentlichen geht es um die Räumung von Wohnungen oder Grundstücken
- Zuständig ist der Gerichtsvollzieher § 753 ZPO
- GV entzieht dem Schuldner den Besitz und weist den Gläubiger in den Besitz ein
- GV räumt die Wohnung leer, schließt sie ab und übergibt die Schlüssel an den Gläubiger
- Beweglich Gegenstände z. B. Möbel werden auf Kosten des Schuldners weggeschafft, an Schuldner übergeben oder bei dessen Abwesenheit aufbewahrt. Nach 2 Monaten erfolgt der Verkauf durch GV. Erlös wird hinterlegt § 885 Abs. 2,3 ZPO
- Kostenvorschuss des Gläubigers an Gerichtsvollzieher

Räumungsvollstreckung Berliner Modell Bei Ausübung des Vermieterpfandrechts

Nur Besitzeinweisung des Gläubigers. Der GV tauscht die Schlösser aus und übergibt die Schlüssel dem Gläubiger. Alle Sachen verbleiben in der Wohnung des Schuldners.

Zulässig BGH Beschl. 17.11.2005 - I ZB 45/05, Beschl.
16.07.2009 - I ZB 80/05

Voraussetzung Rückständige Forderungen aus Mietvertrag, gilt nicht für Kautionen (Kumulationsverbot)

Vermieterpfandrechts muss geltend gemacht werden.

Umfang wird durch die Höhe der Forderung beschränkt

Berliner Model

Mit Schlüsselübergabe an Gläubiger ist die Tätigkeit des GV beendet.

Gläubiger Aufteilung
der beweglichen
Sachen

```
graph TD; A[Gläubiger Aufteilung der beweglichen Sachen] --> B[Unpfändbare Gegenstände]; A --> C[Pfändbare Gegenstände];
```

Unpfändbare Gegenstände

Vermieter = Gläubiger
muss die unpfändbaren
Sachen auf Verlangen des
Schuldners herausgeben
Der Vermieter kann das
Herausgabeverlangen des
Schuldners abwarten.

Pfändbare Gegenstände

Verwertung im Wege des
Pfandverkaufs durch GV in
öffentlicher Versteigerung

Berliner Model

Bis zum Herausgabeverlangen sind die unpfändbaren Sachen sicher vom Gläubiger zu verwahren.

Meldet sich der Schuldner nicht, meines Erachtens analoge Anwendung des § 885 Abs. 4 S. 2 ZPO

Unverwertbare Sachen werden vernichtet, Erlös aus Verkauf wird hinterlegt.

Zwangsvollstreckung zur Vornahme einer vertretbaren Handlung § 887 ZPO

- Handlung Kann von einem Dritte anstelle des Schuldners vorgenommen werden
- Zuständig ist das Prozessgericht 1. Instanz
- Antrag auf Ermächtigung zur Vornahme der Handlung
- Gleichzeitig Verurteilung des Schuldners zur Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten beantragen § 887 II ZPO
- Schuldner muss die Vornahme der Handlung dulden
- Bei Widerstand Hilfe des GV § 892 ZPO

Zwangsvollstreckung zur Vornahme einer unvertretbaren Handlung § 888 ZPO

Handlung nur höchstpersönlich

Zuständig Prozessgericht 1. Instanz

Anordnung von Zwangsmitteln

Zwangsgeld maximal 25.000 €
Beitreibung auf Antrag zugunsten der Staatskasse

Zwangshaft maximal 6 Monate
Zwangshaft setzt Haftbefehl voraus
Antrag beim Prozessgericht

Ausnahmen
Eingehung der Ehe
Handlung hängt nicht ausschließlich vom Willen des Schuldners ab
Handlung unmöglich oder unzumutbar

Abgabe einer Willenserklärung § 894 ZPO

- Wird durch Urteil ersetzt
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht erforderlich
- Mit Rechtskraft des Urteils wird Willenserklärung wirksam

Unterlassungs- und Duldungsansprüche § 890 ZPO

- Anordnung von Ordnungsmitteln zur Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen die richterliche Entscheidung
 - Ordnungsgeld maximal 250.000 €
 - Ordnungshaft maximal 24 Monate
- Zuständig Prozessgericht der 1. Instanz
- Beugung des Willens des Schuldners durch Zwangsausübung

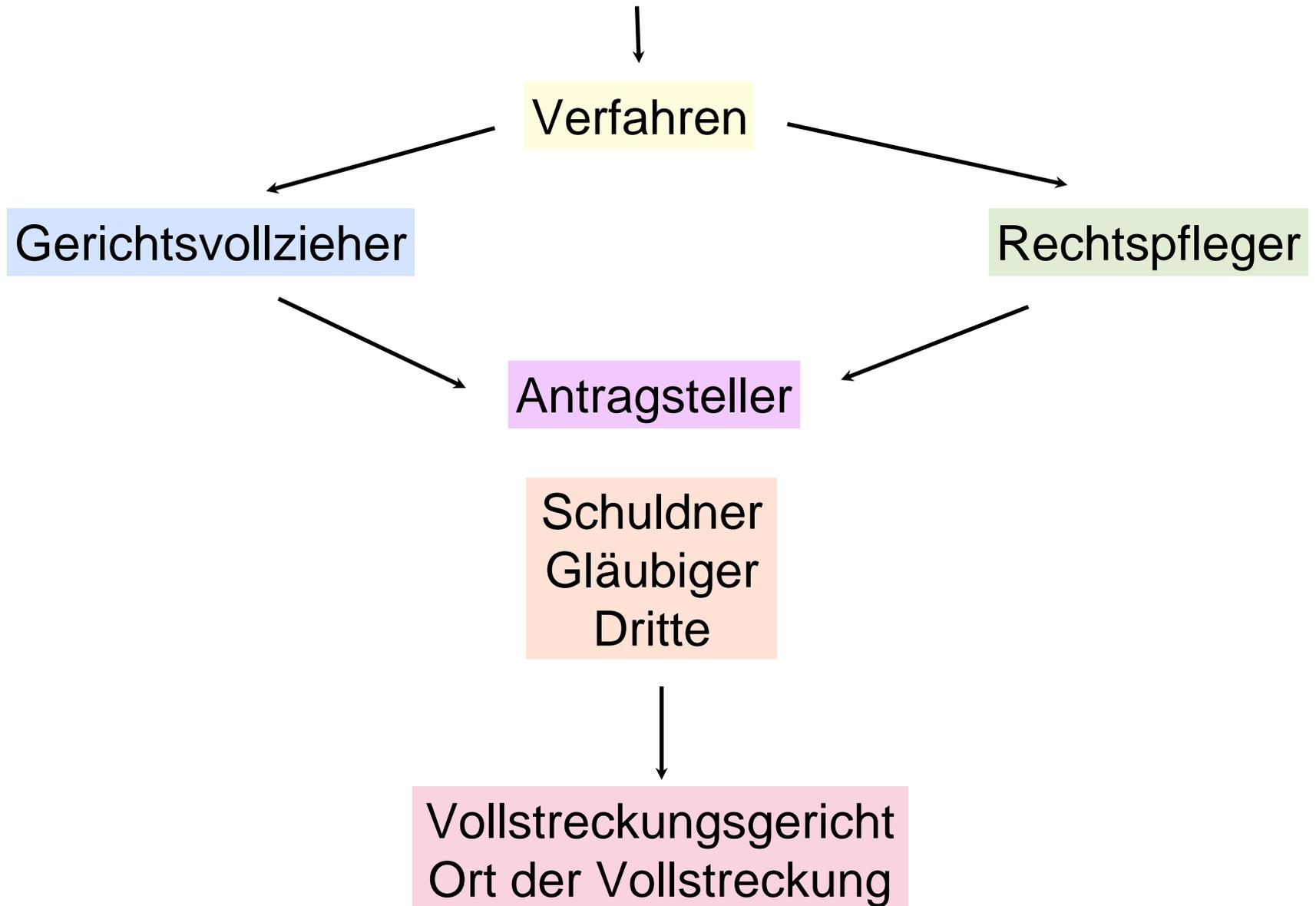
Erinnerung gegen Art und Weise der ZV § 766 ZPO

- Handlungen des Gerichtsvollziehers
 - Vollstreckung ohne Klausel
 - Wegnahme unpfändbarer Sachen
- Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts
 - Falsche Bezeichnung des Drittschuldners im PfÜB
 - Pfändung der unpfändbaren Weihnachtsbezüge nach § 850a Ziff. 4 ZPO
- Kein Anwaltszwang
- Keine Frist für die Einlegung

Erinnerung § 766 ZPO II

- Antrag beim Vollstreckungsgericht
- örtliche Zuständigkeit ist Ort der ZV-Maßnahme
- Entscheidung durch den Richter
- Rechtsmittel sofortige Beschwerde § 793 ZPO
- Einstweilige Anordnung nach § 732 ZPO zu vorläufigen Regelung

Erinnerung § 766 ZPO



Sofortige Beschwerde § 793 ZPO

- Gegen Beschluss des Vollstreckungsgerichts auf Grund der Erinnerung
- Notfrist von 2 Wochen § 569 ZPO
- zuständig ist
 - das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
 - das nächst höhere Gericht als Beschwerdegericht
- Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung § 570 ZPO

Vollstreckungsabwehrklage § 767 ZPO

- Ziel: Unzulässigkeit der ZV insgesamt
- Allgemein zivilrechtliches Klageverfahren
- Zuständig Prozessgericht der 1. Instanz
- Bei Vollstreckungsbescheiden das Gericht für das streitige Verfahren
- Nur Einwendungen, die **nach** dem Schluss der mündlichen Verhandlung eingetreten sind
- Tatsächliche Behauptungen sind glaubhaft zu machen

Vollstreckungsabwehrklage § 767 ZPO

Antrag des Schuldners



Prozessgericht der
1. Instanz



Einwendung
gegen den im Urteil
festgestellten Anspruch



Tatsachen,
erst nach dem Schluss
der mV entstanden



vorläufige
Einstellung der
ZV



Urteil
Zwangsvollstreckung unzulässig

Drittwiderspruchsklage § 771 ZPO

- Ei Dritter verlangt die Feststellung der Unzulässigkeit der ZV in einen bestimmten Gegenstand, der dem Schuldner nicht gehört.
- Die Wirksamkeit der ZV wird insgesamt nicht davon berührt.
- Sachlich zuständig nach Streitwert bis 5.000 €
Amtsgericht sonst Landgericht
- Örtlich zuständig Prozessgericht, indessen Bezirk die ZV-Maßnahme erfolgt.
- Ein die Veräußerung hinderndes Recht
 - Eigentum, Miteigentum, Sicherungseigentum, Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

Drittwiderspruchsklage

Antrag des Dritten
= Eigentümer einer
gepfändeten Sache

Gläubiger betreibt
die ZV

gegen

Amts- oder Landgericht
am Ort des Vollstreckung

Unzulässigkeit der
Zwangsvollstreckung in einen
bestimmten Gegenstand,
der dem Schuldner nicht
gehört.

vorläufige Einstellung der
Zwangsvollstreckung in den
Gegenstand

Urteil

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Alles Gute und alles was Recht ist.